



8. Dezember 2017

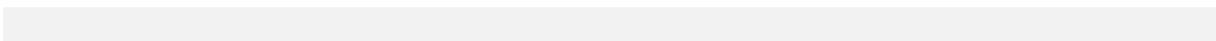
Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	4
3	Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf)	5
4	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	5
4.1	Allgemeine Zustimmung oder Ablehnung.....	5
4.2	Weitere Allgemeine Bemerkungen.....	7
4.3	Bemerkungen zur Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen im Besonderen	9
4.4	Bemerkungen zu Themenbereichen, die nicht im Vorentwurf enthalten sind.....	10
4.5	Verweise auf andere Stellungnahmen.....	11
5	Die Vorlage im Einzelnen	11
5.1	Titel und Ingress	11
5.2	Allgemeine Bestimmungen	11
5.2.1	Allgemeine Bemerkungen.....	11
5.2.2	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	12
5.2.2.1	Art. 1 E-EÖBV	12
5.2.2.2	Art. 2 E-EÖBV	13
5.2.2.3	Art. 3 E-EÖBV	18
5.2.2.4	Art. 4 E-EÖBV	18
5.3	Schweizerisches Register der Urkundspersonen	19
5.3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	19
5.3.2	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	21
5.3.2.1	Art. 5 E-EÖBV	21
5.3.2.2	Art. 5 ^{bis} E-EÖBV	22
5.3.2.3	Art. 6 E-EÖBV	22
5.3.2.4	Art. 7 und 8 E-EÖBV	24
5.3.2.5	Art. 7 E-EÖBV	24
5.3.2.6	Art. 8 E-EÖBV	24
5.4	Verfahren.....	26
5.4.1	Allgemeine Bemerkungen.....	26
5.4.2	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	27
5.4.2.1	Art. 9 E-EÖBV	27
5.4.2.2	Art. 10 E-EÖBV	30
5.4.2.3	Art. 11 E-EÖBV	31
5.4.2.4	Art. 12 E-EÖBV	32
5.4.2.5	Art. 13 E-EÖBV	33
5.4.2.6	Art. 14 und 15 E-EÖBV	34
5.4.2.7	Art. 14 E-EÖBV	34
5.4.2.8	Art. 15 E-EÖBV	35
5.5	Gebühren.....	35
5.5.1	Allgemeine Bemerkungen.....	35
5.5.2	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	38
5.5.2.1	Art. 16 E-EÖBV	38
5.5.2.2	Art. 17 E-EÖBV	38
5.5.2.3	Art. 18 und 19 E-EÖBV	38
5.5.2.4	Art. 18 E-EÖBV	39
5.5.2.5	Art. 19 E-EÖBV	40
5.6	Schlussbestimmungen	40
5.7	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	41

5.7.1	Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).....	41
5.7.2	Zivilstandsverordnung (ZStV)	41
5.7.3	Grundbuchverordnung (GBV).....	42
5.7.4	Handelsregisterverordnung (HRegV).....	43
6	Im Vorentwurf nicht enthaltene Punkte	43
7	Umsetzung der Vorlage durch die Kantone	46
8	Einsichtnahme.....	47
	Anhang / Annexe / Allegato.....	48



Zusammenfassung

Die Hauptpunkte der Revision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) sind die Erweiterung des sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs der Verordnung. Als Urkundspersonen sollen nicht mehr nur Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie Notarinnen und Notare gelten, sondern auch weitere Personen mit amtlicher Beurkundungsbefugnis nach kantonalem Recht oder Bundesrecht. Neu sollen auch beglaubigte elektronische Auszüge aus öffentlichen Registern des privatrechtlichen Verkehrs (sog. amtliche Registerauszüge) der EÖBV unterstellt sein. Daneben sieht der Vorentwurf ein Gebührenmodell für das Urkundspersonenregister (UPReg), welches auch nach der Einführungsphase weiterhin durch das Bundesamt für Justiz (BJ) betrieben werden soll, vor.

Der Vorentwurf ist von den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmern insgesamt positiv aufgenommen worden. Insbesondere die geplante Ausweitung des Geltungsbereichs der EÖBV wird von vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausdrücklich begrüsst. Dass das UPReg weiterhin durch den Bund betrieben werden soll, wird ebenfalls überwiegend begrüsst. Das Gebührenmodell ist Gegenstand vieler und teilweise divergierender Anmerkungen. Insgesamt kann aber auch diesbezüglich keine überwiegende Ablehnung erkannt werden. Daneben wird zu vielen spezifischen Einzelpunkten des Vorentwurfs eine grosse Zahl von teilweise detaillierten Anmerkungen und Änderungsvorschlägen gemacht.

Schliesslich äussert sich eine kleine Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern kritisch betreffend die Gesetzmässigkeit des Vorentwurfs. Sie sehen die kantonale Kompetenz zur Organisation des Beurkundungsverfahrens durch den Vorentwurf verletzt. Einige dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen den Vorentwurf aus diesem Grund sogar gänzlich ab.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) dauerte vom 7. September 2016 bis zum 7. Dezember 2016. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, zwei politische Parteien und 22 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 49 Stellungnahmen ein.

Ein Kanton¹, eine Partei² sowie vier Organisationen³ haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

¹ Kanton Glarus allerdings mit der Anmerkung, dass die Vorlage in seinem Sinne sei.

² Sozialdemokratische Partei Schweiz

³ Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Universität Genf.

3 Gegenstand der Vernehmlassung (Vorentwurf)

Der Vorentwurf sieht im Wesentlichen eine Erweiterung des Geltungsbereichs der EÖBV vor sowie eine Gebührenregelung für die Finanzierung des bis anhin durch den Bund kostenlos betriebenen Urkundspersonenregisters (UPReg).

Einerseits soll der persönliche Geltungsbereich der EÖBV erweitert werden. Der historisch bedingte Fokus der EÖBV auf Grundbuch und Notariat ist zu eng. Als Urkundspersonen im Sinne der EÖBV gelten gemäss dem Vorentwurf neben den freiberuflichen Notarinnen und Notaren, den Amtsnotarinnen und Amtsnotaren sowie den Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern neu auch Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Handelsregisteramtes, Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer sowie weitere Personen mit amtlicher Beurkundungsbefugnis nach kantonalem Recht oder Bundesrecht.

Eine Erweiterung erfährt auch der sachliche Geltungsbereich, indem neu auch beglaubigte elektronische Auszüge aus öffentlichen Registern des privatrechtlichen Verkehrs (sog. amtliche Registerauszüge) der EÖBV unterstellt sein sollen.

Das UPReg, welches während seiner Einführungsphase vom Bundesamt für Justiz (BJ) betrieben und finanziert wurde, soll gemäss dem Vorentwurf auch weiterhin durch das BJ betrieben werden. In Zukunft soll es jedoch durch eine nutzungsbasierte Gebühr finanziert werden. Der Vorentwurf sieht eine Gebühr für jede Ausgabe einer Zulassungsbestätigung vor, wobei die Rechnungsstellung direkt an die Urkundspersonen erfolgt.

4 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

4.1 Allgemeine Zustimmung oder Ablehnung

Die allgemeine Stossrichtung des Vorentwurfs – also im Wesentlichen die Ausweitung des Anwendungsbereichs der elektronischen öffentlichen Beurkundung und der elektronischen Beglaubigung und damit die Förderung des elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehrs – scheint im Allgemeinen unbestritten zu sein.⁴ Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen denn auch ausdrücklich die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs und die damit verbundene Flexibilisierung von Geschäftsabläufen bei Beurkundungen und Beglaubigungen.⁵ Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen sodann ausdrücklich die Schaffung von Rechtssicherheit durch den Vorentwurf⁶ und die Vereinheitlichung der Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr öffentlicher Urkunden⁷. Die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr öffentlicher Urkunden wird auch von einigen derjenigen Teilnehmer, welche sich zum Vorentwurf auch kritisch äusseren, ausdrücklich als notwendig erachtet.⁸

Vereinzelte Kantone weisen darauf hin, dass in ihrem Gebiet die rechtlichen Grundlagen für die elektronische öffentliche Beurkundung noch nicht vollständig umgesetzt seien⁹ oder dass die Nutzung der elektronischen öffentlichen Beurkundung heute noch gering sei¹⁰. Ein Teilnehmer kritisiert sodann, dass bereits nach so kurzer Zeit nach Inkraftsetzung der EÖBV eine Totalrevision erforderlich ist. Dabei wird auf den grossen Aufwand in der Wirtschaft und

⁴ Siehe dazu insbesondere unten 5.2.1.

⁵ Vgl. ZG S. 2; GE S. 1; NE S. 2; HEV S. 2; economiesuisse S. 2; SGB S. 1.

⁶ NE S. 2; FDP S. 1; SGB S.1.

⁷ FDP S. 1.

⁸ VD S. 2; ähnlich auch CP S. 1; zu diesen grundsätzlich kritischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern siehe gerade nachfolgend und unten 4.3.

⁹ Vgl. OW S. 1 und ZG S. 1.

¹⁰ BL S. 1.

Verwaltung hingewiesen, welcher jeweils mit solchen Veränderungen einhergehe.¹¹

Eine weitergehende Erleichterung und Liberalisierung der elektronischen öffentlichen Beurkundung und der elektronischen Beglaubigung wird demgegenüber nur vereinzelt gefordert.¹² Einige wenige Teilnehmer zeigen sich wegen des entsprechenden Aufwandes aber kritisch betreffend die Anwendung der Regeln der EÖBV auf die Beglaubigung von behördeninternen Dokumenten zwecks Archivierung und fordern in diesem Bereich teilweise eine Vereinfachung.¹³

Angesichts dieser relativ klaren Ausgangslage, stellt sich vor allem die Frage, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Art und Weise der Umsetzung dieser Stossrichtung zustimmen. Der Regelungsgegenstand der EÖBV ist stark geprägt von spezifischen und teilweise komplexen juristischen und informationstechnologischen Fragestellungen. Sehr viele Rückmeldungen beziehen sich denn auch auf die gesetzgeberische Umsetzung an sich unbestrittener Regelungsziele und auf die Praxistauglichkeit einzelner Elemente. In diesem Zusammenhang wird denn auch von einer kleinen Minderheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern trotz der allgemein anerkannten Notwendigkeit der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs teilweise heftige Kritik am Vorentwurf oder einzelnen Elementen davon geübt. Eine kleine Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern lehnt in gänzlich ab.

Im Einzelnen lässt sich die allgemeine Zustimmung oder Ablehnung wie folgt aufgliedern:

16 Kantone¹⁴, 2 politische Parteien¹⁵ und 3 Organisationen¹⁶ äussern ausdrücklich ihre allgemeine oder grundsätzliche Zustimmung zum Vorentwurf.

Eine relativ grosse Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, nämlich 7 Kantone¹⁷, 6 Organisationen¹⁸ und eine Person¹⁹, äussert sich – ohne ausdrückliche allgemeine Zustimmung zum Vorentwurf insgesamt – positiv betreffend grundsätzliche Punkte des Vorentwurfs und bringen keine oder nur betreffend einzelne Punkte des Vorentwurfs Kritik an.

Überwiegend positiv aufgenommen wird der Vorentwurf demnach vor allem seitens der Kantone und von Wirtschaftsdachverbänden sowie von gewissen Branchenverbänden und Interessenverbänden, deren Mitglieder in ihrer beruflichen oder privaten Tätigkeit mit öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen zu tun haben (ausgenommen die Verbände des Notariatswesens; siehe dazu nachfolgend).

5 Organisationen²⁰ aus dem Zivilstands-, Grundbuch- oder Notariatswesens äussern sich hauptsächlich zu spezifischen juristischen und technischen Fragen, ohne jedoch zentrale Punkte der Vorlage ausdrücklich zu begrüssen oder abzulehnen.

Eine Minderheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, nämlich 3 Kantone²¹ und 3 Organisationen²², äussern grundsätzliche und umfassende Kritik zu zentralen Punkten des Vorentwurfs.

¹¹ SBV S. 1.

¹² Namentlich von economiesuisse S. 2.

¹³ Siehe dazu insbesondere unten 4.2.

¹⁴ TG S. 1; ZG S. 2; LU S. 1; SO S. 1; TI S. 2; AR S. 1; FR S. 1; SH S. 1; BL S. 1; BS S. 1; GE S. 1; NE S. 1 f.; GR S. 1; NW S. 1; OW S. 1; vgl. auch die Stellungnahme des Kantons Glarus S. 1.

¹⁵ FDP S. 1; CVP S. 1.

¹⁶ economiesuisse S. 1 f.; SBV S. 3; SGB S. 1; SVZ S. 1.

¹⁷ Vgl. AG S. 1; ZH S. 1 f.; VS S. 1 f.; UR S. 1 f.; BE S. 1; JU S. 1; SZ S. 1.

¹⁸ SGV S. 1 f.; geosuisse S. 2; IGS S. 2; bauenschweiz S. 1 f.; HEV S. 2; Inclusion Handicap S. 1.

¹⁹ Kettiger S. 1.

²⁰ AVZ S. 1 f.; KAZ S. 1 f.; VSGV S. 1 f. jedoch auch mit Verweis auf kritische Stellungnahmen einzelner Mitglieder; VbN S. 1 ff.; ANG S. 1 f.

²¹ AI S. 1 f. und VD S. 2 und 3 zeigen sich vor allem kritisch hinsichtlich der Gesetzmässigkeit des Vorentwurfs. SG bringt verschiedene Vorbehalte zu zentralen Punkten, insbesondere auch den Gebühren, an, vgl. SG S. 1 ff. und Anhang S. 1 ff.

²² SDMS S. 1 ff.; FNS S. 3 ff.; SNV S. 6 f. zeigen sich im Wesentlichen kritisch hinsichtlich der Gesetzmässigkeit des Vorentwurfs.

Daneben lehnt eine kleine Minderheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, nämlich 3 Organisationen²³, den Vorentwurf gesamthaft ausdrücklich ab.

Bei den grundsätzlich kritischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern handelt es sich zu einem grossen Teil um Verbände des Notariatswesens, einer kleinen Zahl von Kantonen, sowie einer Stimme aus der Rechtslehre. Bei dieser Kritik wird vor allem die Auffassung vertreten, dass mit der vorliegenden Regelung in die kantonale Kompetenz zur Ausgestaltung des Beurkundungsverfahrens eingegriffen werde, was einen Verstoss gegen Art. 55 Abs. 1 und Art. 55a Abs. 4 Schlusstitel ZGB darstelle. Die EÖBV solle sich nach Ansicht dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattdessen auf technische Regeln beschränken, welche ausschliesslich die Interoperabilität der verschiedenen kantonalen Systeme zur elektronischen öffentlichen Beurkundung bewirken.

4.2 Weitere Allgemeine Bemerkungen

Die allgemeinen Bemerkungen und die grundsätzlichen Stellungnahmen zu den in den einzelnen Abschnitten des Vorentwurfs behandelten Themenblöcken (allgemeine Bestimmungen, Urkundspersonenregister, Verfahrensbestimmungen und Gebühren) werden nachfolgend im Kapitel 5 in den Abschnitten 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1 und 5.5.1 dargestellt. Einige Bemerkungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer betreffen jedoch allgemeine Aspekte des Vorentwurfs, welche über die in den einzelnen Abschnitten des Vorentwurfs behandelten Themenblöcken hinausgehen. Diese werden hier dargestellt.

Gemäss einem Teilnehmer sei es aber überhaupt schwierig, zum aktuellen Zeitpunkt eine umfassende Meinung abzugeben, da die Abläufe des elektronischen Beurkundungsprozesses im Einzelnen noch weitestgehend unbekannt seien.²⁴

Sodann werden die folgenden allgemeinen Bemerkungen zum Vorentwurf gemacht:

Technologische Entwicklung und Einbezug der Privatwirtschaft

Eine Teilnehmerin bedauert, dass der Vorentwurf Möglichkeiten der dynamisch fortschreitenden technologischen Entwicklung nicht berücksichtige.²⁵ Dieselbe Teilnehmerin hält es aufgrund der technologischen Entwicklung in Zukunft auch für erforderlich, die Aufgaben des Staates im Zusammenhang mit öffentlichen Urkunden grundsätzlich zu hinterfragen. Es gälte einen Einbezug der Privatwirtschaft stets im Auge zu behalten. Nur durch einen Wettbewerb auch bei Angeboten im Bereich der öffentlichen Urkunden sei sichergestellt, dass dem Bürger und den Unternehmen stets die technologisch am weitesten entwickelten Instrumente zur Verfügung stehen.²⁶

Orientierung am System der Urschrift

Eine Teilnehmerin kritisiert sodann die ausschliessliche Orientierung des Vorentwurfs am System der Urschrift, welches nur in manchen Kantonen bestehe (ZH, BE, UR, FR, SO, TI, VD, VS, NE, GE, JU). In anderen Kantonen bestehe demgegenüber beispielsweise das System der Zirkulationsurkunde (z.B. Kanton AG), bei welchem von Beginn an mehrere Originale errichtet werden.²⁷

²³ UNIL S. 4 f.; ANV S. 1 und 3; CP S. 2 und 3 erachten den Vorentwurf als gesetzes- und verfassungswidrig.

²⁴ AZV S. 2.

²⁵ economiesuisse S. 2.

²⁶ economiesuisse S. 2; in diesem Zusammenhang ist allerdings auf die grosse Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu verweisen, welche den Betrieb des UPReg durch den Bund begrüssen (siehe dazu unten 5.3.1).

²⁷ ANG S. 1 f. und Beilagen, siehe dazu auch die vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Art. 10 E-EÖBV unten 5.2.2.2 bzw. 5.4.2.2.

Unterschiedliche Regeln für behördeninterne Dokumente

Einzelne Teilnehmer sehen die Anwendung der Regeln des Vorentwurfs auf die Beglaubigung von behördeninternen Dokumenten bei Massengeschäften als kritisch, weil dies sehr viel Zeitaufwand und Speicherkapazität bedinge.²⁸ Es wird deshalb angeregt, in den einschlägigen Verordnungen eine Differenzierung je nach Art des Dokumentenzwecks vorzunehmen und technische Hindernisse abzubauen. Insbesondere soll auf das Abrufen und Anbringen einer Zulassungsbestätigung aus dem Urkundspersonenregister verzichtet werden.²⁹ Ein anderer Teilnehmer erachtet die Beglaubigung von behördeninternen Dokumenten zwecks Archivierung gar nicht erst als Beglaubigung im eigentlichen Sinne.^{30 31}

Datensicherheit

Auch zu Sicherheitsaspekten werden verschiedene allgemeine Anmerkungen gemacht. Eine Teilnehmerin findet, dass die Verordnung sehr strenge Anforderungen an die Sicherheit elektronischer öffentlicher Urkunden stelle. Sie sieht die Gefahr, dass die durch die elektronische Bearbeitung gewonnenen Effizienz- und Kostenvorzüge dadurch wieder neutralisiert werden. Im vorliegenden Fall bestehe entsprechender Anpassungsbedarf.³² Andere Teilnehmer äussern sich in entgegengesetzter Weise und verlangen, der Sicherheit elektronischer Urkunden grosses Gewicht beizumessen: So verlangen zwei Teilnehmer, die Sorgfaltspflicht der Urkundspersonen in die EÖBV aufzunehmen³³ bzw. die Anforderungen an die Urkundspersonen in der EÖBV weiterhin klar zu umschreiben und die Urkundspersonen engmaschig zu kontrollieren.³⁴ Auch weitere Teilnehmer heben den Aspekt der Datensicherheit hervor.³⁵

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung

Eine Organisation verlangt schliesslich, im Sinne von Art. 9 und 21 der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) sowie Art. 3 lit. e und Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 5 sowie Art. 14 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit der in den sachlichen Geltungsbereich der EÖBV fallenden Dokumente auch für Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist. So müssten beispielsweise verwendete PDF-Dateien für blinde Menschen oder Menschen mit Sehbehinderungen mit Screenreadern lesbar und navigierbar sein und gute Farbkontraste für Vergrösserungsprogramme ebenfalls berücksichtigt werden. Die Gewährleistung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen könne gemäss dieser Teilnehmerin insbesondere durch eine entsprechende Bestimmung z.B. im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen der E-EÖBV erfolgen.³⁶

Weitere allgemeine Bemerkungen:

- Dieses Projekt wird notwendig zur Umsetzung von eGRIS, welches unter anderem auf den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Grundbuchämtern gerichtet ist, erachtet.³⁷
- Die Gültigkeit von öffentlichen Urkunden darf in keiner Weise in Frage gestellt werden.³⁸

²⁸ Vgl. ZH S. 1 und 3; GE Annex S. 3.

²⁹ ZH S. 1 u.3.

³⁰ SG Anhang S. 3 f.

³¹ Siehe zum Ganzen auch unten 5.4.1.

³² economiesuisse S. 1 und 2.

³³ SBV S. 1 und 2.

³⁴ HEV S. 2.

³⁵ Vgl. VS S. 1 und UR S. 1 im Zusammenhang mit dem Betrieb des UPReg durch den Bund, dazu auch unten 5.2.1; ambivalent betreffend die Anforderungen an die Sicherheit ZH S. 1.

³⁶ Inclusion Handicap

³⁷ GE S. 1.

4.3 Bemerkungen zur Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen im Besonderen

Der Vorentwurf hat insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der öffentlichen Beurkundung aufgeworfen. Zwar äussert sich die überwiegende Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht zu dieser Thematik. Während die Beachtung der Kompetenzausscheidung vereinzelt aber in allgemeiner Weise gefordert wird³⁹, nehmen verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu dieser Thematik auch ausdrücklich und teilweise umfassend Stellung.

Zwei Teilnehmer halten fest und begrüssen, dass der Vorentwurf die ausschliessliche Kompetenz der Kantone zur Zulassung der Notare zur Berufsausübung resp. die Ermächtigung von kantonalen Urkundspersonen respektiere.⁴⁰ Ein anderer Teilnehmer merkt an, dass die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibe, da die Kantone nicht verpflichtet werden, elektronische Urkunden und Beglaubigungen einzuführen.⁴¹ Ebenso wird festgehalten, dass die Revision den Grundsatz beachte, wonach die Herrschaft und Verantwortung über die Daten der Urkundspersonen bei den Kantonen bleibt.⁴²

Gewisse Teilnehmer erblicken im Vorentwurf oder in einzelnen Bestimmungen davon jedoch einen Verstoss gegen die Kompetenzverteilung im Bereich der öffentlichen Beurkundung:

Nach Meinung einer kleineren Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern⁴³ entbehren verschiedene grundsätzliche Bestimmungen des Vorentwurfs einer gesetzlichen Grundlage. Insbesondere das Erfordernis der Eintragung der kantonalen Urkundspersonen in das UP-Reg und das Erfordernis der Zulassungsbestätigung aus dem UPReg auf der elektronischen öffentlichen Urkunde stehe demnach im Widerspruch zur kantonalen Kompetenz zur Ausgestaltung des Beurkundungsverfahrens und der Organisation des Beurkundungswesens nach Art. 55 Abs. 1 Schlusstitel ZGB. Es wird kritisiert, dass die Kompetenz des Bundes zur Gewährleistung der Interoperabilität und der Datensicherheit gemäss Art. 55a Abs. 4 Schlusstitel ZGB die Pflicht zur Eintragung in ein Register des Bundes und das Erfordernis der Zulassungsbestätigung aus diesem Register nicht rechtfertige. Eine wirksame Bestätigung der Beurkundungsbefugnis kantonalen Urkundspersonen könne nur vom Gemeinwesen ausgehen, welches diesen Urkundspersonen die Befugnis zur Erstellung öffentlicher Urkunden verleiht und somit nur von einem entsprechenden kantonalen Register.⁴⁴ In diesem Zusammenhang wird auch auf das von der SDMS SA betriebene und im Kanton VD offiziell anerkannte Notarenregister verwiesen.⁴⁵ Ebenso wird auf das elektronische Berufssiegel für Notare aufmerksam gemacht („sceau notarial électronique“), welches in einigen Kantonen bestehe und welches für die Entstehung einer elektronischen öffentlichen Urkunde konstitutiv sei. Wenn dieses nicht in die E-EÖBV aufgenommen werde, könne zumindest in diesen Kantonen keine elektronische öffentliche Urkunde entstehen, da die Zulassungsbestätigung aus dem UPReg dieses nicht zu ersetzen vermöge.⁴⁶ Von der fundamentalen Kritik dieser Teil-

³⁸ CVP S. 1.

³⁹ CVP S. 1.

⁴⁰ Vgl. VS S. 2; SO S. 2.

⁴¹ UR S. 1.

⁴² VS S. 2; SO S. 2; vgl. auch TI S. 2.

⁴³ Umfassende Kritik in dieser Hinsicht äussern insbesondere AI S. 1 f.; VD S. 1 f.; UNIL S. 1 ff., 4 f.; ANV S. 1 ff.; FNS S. 3 ff.; CP S. 2; ferner SDMS S. 1 f. und SNV S. 2, 6 f.

⁴⁴ Vgl. dazu insbesondere UNIL S. 2 f.

⁴⁵ Vgl. dazu insbesondere FNS S. 1 ff.

⁴⁶ Vgl. dazu insbesondere SNV S. 2 und 6 f. mit Formulierungsvorschlägen betreffend eine entsprechende Anpassung von Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 Bst. e und Art. 9 Abs. 3 E-EÖBV sowie SDMS S. 3 und die entsprechenden Formulierungsvorschläge im Anhang; ferner ANV S. 2 f. und FNS S. 2 ff.

nehmerinnen und Teilnehmer sind insbesondere die Bestimmungen zum UPReg, zur Zulassungsbestätigung bzw. zum Verfahren und auch zu den Gebühren betroffen.⁴⁷

Neben dieser umfassenden Kritik wird vereinzelt auch betreffend weitere Einzelpunkte Kritik im Zusammenhang mit der Gesetzmässigkeit geübt. So wird teilweise die Ansicht vertreten, dass die Regelung der Beglaubigung von Papierausdrucken elektronischer Dokumente (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 13 E-EÖBV) in der kantonalen Kompetenz liege, da dies nicht die elektronische öffentliche Beurkundung betreffe.⁴⁸ Ebenso wird Art. 4 E-EÖBV von einem Teilnehmer als Eingriff in die kantonale Kompetenz zur Ausgestaltung des Beurkundungsverfahrens qualifiziert.⁴⁹

4.4 Bemerkungen zu Themenbereichen, die nicht im Vorentwurf enthalten sind

Verschiedene Teilnehmer machen Bemerkungen zur Überbeglaubigung und zur Apostille im Besonderen.

So wird von mehreren Teilnehmern darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene Bestrebungen im Gange seien, Überbeglaubigungen (Apostillen) auch elektronisch ausfertigen zu können.⁵⁰ Einer dieser Teilnehmer stellt den ausdrücklichen Antrag, eine Regelung betreffend die „Apostille“ aufzunehmen. Für das Handelsregister- und Konkursamt sei es mit enormem Aufwand verbunden, wenn es elektronische Beglaubigungen nach dem entsprechenden Landesrecht erstellen müsse. Mit der Anwendbarkeit der elektronischen Apostille könnten auf einfache Weise für das Ausland verwendbare elektronische Dokumente erstellt werden.⁵¹ Gemäss einem anderen Teilnehmer wären mit dem Vorentwurf die rechtlichen Voraussetzungen dazu an sich gegeben, da die Kantone die für die Erstellung von Apostillen zuständigen Personen ermächtigen könnten, elektronische Beglaubigungen zu erstellen. Voraussetzung wäre jedoch, dass die Anforderungen des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (SR 0.172.030.4) erfüllt sind und sich die Apostille als Verbal im Sinne von Art. 9 E-EÖBV technisch ins Dokument einfügen lässt. Die vorliegende Revision biete Gelegenheit, die entsprechenden Voraussetzungen in verfahrenstechnischer Hinsicht zu schaffen.⁵² Der dritte Teilnehmer geht insbesondere mangels anderweitiger Hinweise im erläuternden Bericht davon aus, dass eine Apostille weiterhin nur auf einem Papierausdruck eines elektronischen Dokuments anzubringen ist (vgl. Art. 13 E-EÖBV) und die in Art. 10–12 und 15 E-EÖBV geregelten Dokumente nicht für eine Apostille geeignet sind, es sei denn, die elektronische Beglaubigung liesse sich durch die Staatskanzlei für die schriftliche Ausfertigung authentifizieren.⁵³ Derselbe Teilnehmer wirft die Frage auf, ob im Unterschied zur Apostille, deren physische Form durch ein internationales Abkommen vorgeschrieben wird, auf eine Überbeglaubigung künftig gestützt auf den Eintrag im UPReg verzichtet werden könne. In diesem Fall stelle sich weiter die Frage, wie die ausländischen Konsulate reagieren würden, die im Besitz von Unterschriftenmustern der zu einer Überbeglaubigung Berechtigten sind.⁵⁴

⁴⁷ Siehe dazu in Einzelnen unten 5.3.1, 5.4.1 und 5.5.1.

⁴⁸ Siehe dazu im Einzelnen unten 5.4.1.

⁴⁹ Siehe dazu unten 5.2.2 zu Art. 4 E-EÖBV.

⁵⁰ Vgl. ZH S. 1; ZG S. 2; SZ S. 3.

⁵¹ ZG S. 1 und 2.

⁵² ZH S. 1 f.; vgl. auch ZG S. 2.

⁵³ SZ S. 3.

⁵⁴ SZ S. 3.

4.5 Verweise auf andere Stellungnahmen

- VSGV verweist zusätzlich zu seiner eigenen Stellungnahme auf die Stellungnahmen der Kantone, welcher seine Mitglieder angehören (VD, ZH, BE, SG, SO).⁵⁵
- bauenschweiz verweist auf die Stellungnahme seines Mitglieds IGS.⁵⁶
- ANG verweist auf die Stellungnahme des VbN und unterstützt diese vollumfänglich.⁵⁷

5 Die Vorlage im Einzelnen

5.1 Titel und Ingress

Zwei Teilnehmerinnen schlagen statt des gegenwärtigen Titels der E-EÖBV die Bezeichnung „*Verordnung über die elektronische Version öffentlicher Urkunden und Beglaubigungen*“ („*Ordonnance sur la version électronique d'actes authentiques et de légalisation*“) vor, da sich der Vorentwurf nicht auf die Erstellung öffentlicher Urkunden beziehe.⁵⁸ Ein dritter Teilnehmer regt ebenfalls an, den Titel nochmals zu überdenken, da das Marginale der gesetzlichen Grundlage der E-EÖBV (Art. 55a Schlusstitel ZGB) „elektronische Ausfertigungen und Beglaubigungen“ laute.⁵⁹

Betreffend die im Ingress genannten Delegationsnormen werden verschiedene Hinweise vorgebracht. Ein Teilnehmer schlägt vor, zusätzlich die Delegationsnormen Art. 949 und 949a ZGB aufzunehmen, da die Grundbuchführung durch die neue EÖBV unbestrittenermassen auch betroffen sei.⁶⁰ Ein anderer Teilnehmer findet es unverständlich, weshalb die Art. 7 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 4 ZertES, welche auch im revidierten ZertES so enthalten sind, als rechtliche Grundlage nicht mehr erwähnt werden.⁶¹ Derselbe Teilnehmer kritisiert auch, dass Art. 929 und 929a OR, welche die Grundlage für die HRegV bilden, als Rechtsgrundlage genannt werden.⁶²

5.2 Allgemeine Bestimmungen

5.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die geplante Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs der EÖBV auf weitere Urkundspersonen wird von einer grossen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausdrücklich begrüsst.⁶³ Dasselbe gilt für die geplante Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs der EÖBV auf die elektronischen Auszüge aus öffentlichen Registern des privatrechtlichen Verkehrs.⁶⁴ Die Ausdehnung des Geltungsbereichs wird nur vereinzelt kritisiert. Unter anderem wird Kritik an der Ausdehnung des Geltungsbereichs im Zusammenhang mit der Kritik an der Gesetzmässigkeit des Vorentwurfs geäussert.⁶⁵ Weitere Teilnehmer zeigen sich kritisch betreffend die Erfassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handelsregisterämtern⁶⁶ oder erachten die Anpassung im Vorentwurf als unnötig, weil sie schon bisher sämtliche nach

⁵⁵ VSGV S. 1.

⁵⁶ bauenschweiz S. 1.

⁵⁷ ANG S. 1.

⁵⁸ UNIL S. 1; FNS S. 3.

⁵⁹ SNV S. 3 und 4.

⁶⁰ BE S. 2.

⁶¹ SG Anhang S. 1.

⁶² SG Anhang S. 1; konsequenterweise äussert dieser Teilnehmer aber auch Vorbehalte dagegen, dass die Digitalisierung der physischen Handelsregisterbelege als Beglaubigung im notariellen Sinn verstanden wird; vgl. SG Anhang S. 2 und oben 4.2 bzw. unten 5.4.1.

⁶³ ZH S. 1; UR S. 1; SO S. 2; AR S. 1; TI S. 1; SH S. 1; JU S. 1; NW S. 1; OW S. 1 f.; FDP S. 1; SGV S. 1; Inclusion Handicap S. 1; SGBS. 1; unter grundsätzlichem Vorbehalt auch ANV S. 2; zumindest hinsichtlich der Zivilstandsbeamtinnen und –beamten auch SVZ S. 1; im Grundsatz auch HEV S. 2.

⁶⁴ LU S. 2; AR S. 2; JU S. 1; NE S. 1; OW S. 1 f.; FDP S. 1; SGV S. 1; Kettiger S. 1; SGB S. 1; Inclusion Handicap S. 1; vgl. Auch SVZ S. 1.

⁶⁵ UNIL S. 3.

⁶⁶ AR S. 1 f und SG Anhang S. 2; dazu auch unten 5.2.2.2 zu Abs. 1 Bst. a.

kantonalem Recht zur elektronischen Beurkundung und Beglaubigung ermächtigten Personen vom Geltungsbereich der EÖBV erfasst sehen.⁶⁷

Im Übrigen ist zu den allgemeinen Bestimmungen und insbesondere zu den Begriffsdefinitionen (Art. 2 E-EÖBV) eine grosse Zahl von Anmerkungen eingegangen. Die Definition von bisher unklaren Begriffen wird zwar begrüsst.⁶⁸ Es werden aber auch viele Anmerkungen, Präzisierungen und Änderungsvorschläge gemacht. Ein Grossteil davon bezieht sich auf gesetzgebungstechnische Aspekte. Vereinzelt betreffen die Änderungsvorschläge aber auch grundsätzliche bzw. rechtspolitische Aspekte. Insbesondere die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche den Vorentwurf unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmässigkeit kritisch sehen⁶⁹, machen einige solcher Anmerkungen und zwar insbesondere hinsichtlich der Definitionen des UPReg und der Zulassungsbestätigung.⁷⁰

5.2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

5.2.2.1 Art. 1 E-EÖBV

Abs. 1

Zwei Teilnehmer schlagen vor, im Hinblick auf die Beglaubigungen der Auszüge aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 14 ÖREBKV (SR 510.622.4) und eventuell auch anderer Anwendungsfälle aus dem öffentlichen Recht, den Geltungsbereich der Verordnung nicht auf das Privatrecht einzuschränken.⁷¹ Es wird die folgende Formulierung vorgeschlagen: „... im Bereich des Privatrechts und des Katasters über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen ...“.⁷²

Bst. a

Zu dieser Bestimmung wird die folgende Anmerkung gemacht:

- Der Begriff der öffentlichen Urkunde erfasst auch die Urschrift (acte en minute). Art. 55a Schlusstitel ZGB erlaubt demgegenüber nur die Erstellung von elektronischen Ausfertigungen und Kopien öffentlicher Urkunden. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird die folgende Formulierung vorgeschlagen: „die Erstellung von Ausfertigungen oder von Kopien öffentlicher Urkunden“ [„l'établissement d'expéditions ou de copies authentiques“] sowie eine Definition des Begriffs der „öffentlichen Urkunde“ in Art. 2 E-EÖBV.⁷³

Bst. b

Zu dieser Bestimmung wird die folgende Anmerkung gemacht:

- Der Wandel von elektronisch zu elektronisch, also die elektronische Beglaubigung von elektronischen Dokumenten (und Auszügen davon) sowie die elektronische Beglaubigung von digitalen Signaturen, ist von dieser Bestimmung gegenwärtig nicht erfasst. Dies sollte vom Vorentwurf aber auch gedeckt sein. Demnach sollte die Formulierung wie folgt angepasst werden: „elektronischen Beglaubigungen von elektronischen und Papier-Kopien und Unterschriften“.⁷⁴

Bst. c

⁶⁷ CP S. 1.

⁶⁸ AG S. 1; CP S. 2; vgl. auch SO S. 2.

⁶⁹ Siehe dazu oben 4.3.

⁷⁰ Siehe dazu im Einzelnen unten 5.2.2.2.

⁷¹ TG S. 1; Kettiger S. 2.

⁷² Kettiger S. 1 und 2.

⁷³ VSGV S. 1.

⁷⁴ VbN S. 1.

Zu dieser Bestimmung (und auch zu Art. 13 E-EÖBV) wird von zwei Teilnehmern die Frage aufgeworfen, inwiefern der beglaubigte Papierausdruck eines elektronischen Dokuments durch die Verordnungskompetenz in Art. 55a Schlusstitel ZGB gedeckt sei. Diese Bestimmung bezwecke die Verbreitung von elektronischen Dokumenten, wobei ein Trägerwechsel vom elektronischen Dokument zum Papierdokument kaum vorgesehen sei.⁷⁵ Einer dieser Teilnehmer sieht in der Folge besonders bei Grundpfandrechten ein grosses Risiko, dass deren Eintragung im Grundbuch gerichtlich angefochten und für ungültig erklärt werden könne, weil für diese Art der Beglaubigung die gesetzliche Grundlage fehle.⁷⁶ Ein anderer Teilnehmer relativiert dieses Risiko mit Hinweis auf die auch vertretene Ansicht, dass die Urschrift des Pfandvertrages nach wie vor nur auf Papier erstellt werden könne und somit gar keine Möglichkeit bestehe, von einem elektronischen Pfandvertrag einen Papierausdruck zu beglaubigen, welcher als Rechtsgrundausweis für die Grundbucheintragung dienen soll.⁷⁷

Abs. 2

Zu dieser Bestimmung wird die folgende Anmerkung gemacht:

- Die Revision soll dazu genutzt werden, den sicheren Austausch der Urkunden in der Verordnung explizit zu verankern. Es wird die folgende Präzisierung vorgeschlagen: *„Sie soll sicherstellen, dass elektronische öffentliche Urkunden mindestens gleich sicher sind, wie öffentliche Urkunden auf Papier und zwischen unterschiedlichen Informatiksystemen sicher ausgetauscht werden können.“*⁷⁸

5.2.2.2 Art. 2 E-EÖBV

Abs. 1

Im Allgemeinen

Ein Teilnehmer verlangt eine Definition des Begriffs der „Urschrift“ („minute“ [„original de l'acte authentique“]), da der Begriff an verschiedenen Orten im Vorentwurf bereits verwendet werde (Art. 2 Abs. 1 Bst. e E-EÖBV; Art. 10 E-EÖBV).⁷⁹ Ein anderer Teilnehmer verlangt eine Definition des Begriffs der „öffentlichen Urkunde“.⁸⁰

Mehrere Teilnehmer verlangen sodann eine Definition des elektronischen Siegels aufzunehmen, welches die Ermächtigung der Urkundsperson, elektronische öffentliche Urkunden nach dem kantonalen Recht auszustellen, ausweist und machen dazu entsprechende Formulierungsvorschläge.⁸¹

Bst. a

Zur Definition des Begriffs der Urkundsperson werden viele Anmerkungen gemacht. Wie bereits oben dargestellt, scheint die Ausweitung des Begriffs der Urkundsperson bzw. die Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs der EÖBV grundsätzlich auf Zustimmung zu stossen.⁸²

Der Verwendung des Begriffs „Urkundsperson“ an sich stimmen einzelne Teilnehmer ausdrücklich zu, obwohl der Begriff ihrer Ansicht nach in den einzelnen kantonalen Rechten enger gefasst sei und verschiedene der aufgezählten Personen nach kantonalem Recht übli-

⁷⁵ FR S. 2; SG Anhang S. 1; siehe dazu auch unten 5.4.2.5.

⁷⁶ SG Anhang S. 1 f.

⁷⁷ Mit Verweis auf die entsprechende Stellungnahme eines seiner Mitglieder VSGV S. 2.

⁷⁸ SBV S. 2.

⁷⁹ CP S. 2.

⁸⁰ VSGV S. 1, siehe dazu auch die Bemerkung dieses Teilnehmers zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a E-EÖBV oben 5.2.2.1.

⁸¹ ANV S. 2; SDMS S. 3 und Annex S. 2; FNS S. 5; SNV S. 2.

⁸² Vgl. oben 5.2.1.

cherweise nicht als eigentliche Urkundspersonen (*officiers publics*) betrachtet werden dürfen.⁸³

Das Konzept der Definition der Urkundspersonen wird nur vereinzelt kritisiert. Ein Teilnehmer merkt an, dass die Definition nicht ganz schlüssig sei, da nicht alle kantonalen Urkundspersonen explizit genannt werden, gleichzeitig aber der Grundbuchverwalter nicht in allen Kantonen mit der Beurkundungsbefugnis ausgestattet sei. Dieser Teilnehmer schlägt eine alternative Formulierung vor, welche primär an die „*Urkundspersonen nach kantonalem Recht*“ anknüpft und auf die Nennung der einzelnen Urkundspersonen nach kantonalem Recht verzichtet.⁸⁴

Betreffend die Aufzählung der einzelnen Urkundspersonen werden sodann verschiedene Änderungen oder Präzisierungen vorgeschlagen sowie weitere Anmerkungen gemacht:

- Eine grössere Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern macht darauf aufmerksam, dass in verschiedenen Kantonen neben den Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern auch verschiedene qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Grundbuchauszüge ausstellen. Es wird deswegen gefordert, dass diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch elektronische amtliche Registerauszüge erstellen können und befugt sein sollen, physische Kopien von elektronischen Eingaben (Grundbuchbelegen) und umgekehrt zu erstellen sowie die mit dem elektronischen Geschäftsverkehr verbundenen Archivierungsarbeiten auszuführen. Die Subsumtion unter die „anderen Personen mit amtlicher Befugnis nach kantonalem Recht“ wird als ungenügend erachtet, weil dann die Gefahr bestehe, dass entsprechend dem Wortlaut von Art. 19 E-EÖBV nur die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter selber von der Gebührenbefreiung erfasst wäre, nicht aber die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es wird deswegen vorgeschlagen, analog zur geplanten Regelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Handelsregisterämter, die „*Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamts*“ in den Katalog aufzunehmen.⁸⁵ Der Kanton TI weist sodann darauf hin, dass die „*Segretari comunali*“ gemäss seinem Recht befugt sind, Grundstücksgeschäfte bis CHF 2'000 zu beurkunden.⁸⁶
- Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangen eine entsprechende Präzisierung auch für die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten. Demnach sollen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen als Urkundspersonen gelten. Es wird angeregt, die Formulierung „*Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Zivilstandsbehörden*“ zu verwenden.⁸⁷
- Zwei Teilnehmer kritisieren die Unterstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Handelsregisteramtes, soweit diese nicht eigentliche notarielle Tätigkeiten ausüben sondern bloss als Mitarbeitende des Handelsregisteramtes aufgrund der Handelsregisterverordnung Beglaubigungen vornehmen und amtliche Registerauszüge ausstellen. Einer der Teilnehmer erachtet deren Aufzählung (im Unterschied zur Nennung der Handelsregisterführerin oder des Handelsregisterführers selber) als überflüssig. Die Funktion der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Handelsregisterämter gehe bereits heute gemäss Art. 12d HRegV direkt aus dem qualifizierten elektronischen Zertifikat hervor, weshalb eine zusätzliche Registrierung durch das Urkundspersonenregister eine Doppelspurigkeit darstelle. Eine solche Ausweitung führe zu unnötigen

⁸³ Vgl. FR S. 1; CP S. 2.

⁸⁴ Vgl. dazu im Einzelnen SZ S. 2.

⁸⁵ AG S. 1; LU S. 2; BE S. 2; BS S. 1; VSGV S. 2; GE Annex S. 1; JU S. 2 beantragt, auch die stellvertretenden Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter aufzuführen; SG Anhang S. 2 beantragt, den Begriff „*Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Grundbuchamtes mit notarieller Funktion*“ zu verwenden.

⁸⁶ TI S. 1.

⁸⁷ ZH S. 2; BE S. 2; GR S. 1 f.; KAZ S. 1;

Kosten, einerseits durch die in Art. 16 E-EÖBV vorgesehene Gebühr (sofern es sich nicht um eine Ausnahme gemäss Art. 19 E-EÖBV handle), und andererseits weil jeder Mitarbeitende des Handelsregisters zusätzlich beim Urkundspersonenregister eingetragen bzw. gelöscht werden müsse.⁸⁸ Der andere Teilnehmer erachtet die Digitalisierung von Eintragungsbelegen als verwaltungsinternen Akt und nicht als Beglaubigung im notariellen Sinn. Mit der Unterstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Handelsregisters würden demnach die Vorteile der Digitalisierung wieder zunichtegemacht, da das aufwändige Beglaubigungsverfahren der EÖBV zur Anwendung käme. Es wird deswegen vorgeschlagen, den Passus „Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Handelsregisteramtes“ zu ersetzen durch „*Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Handelsregisteramtes in notarieller Funktion*“. Allenfalls könne auf die Erwähnung auch ganz verzichtet werden, da diese Mitarbeitenden im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Beurkundung den Notaren ohnehin gleichgestellt sein dürften. Für die übrigen Fälle müsse im Rahmen einer Ergänzung der Handelsregisterverordnung eine sachlich zweckmässigere Lösung gefunden werden.⁸⁹

- Die Ausweitung des Begriffs der Urkundsperson auf Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer wird von einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausdrücklich begrüsst.⁹⁰ Ein Teilnehmer macht jedoch darauf aufmerksam, dass für die Befugnis, Handlungen für die amtliche Vermessung vornehmen zu dürfen, nicht das Patent als Ingenieur-Geometerin oder Ingenieur-Geometer wesentlich ist, sondern die Eintragung im Berufsregister (vgl. Art. 41 GeolG). Es wird deswegen vorgeschlagen, die Formulierung „*im Register eingetragene Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer*“ zu verwenden.⁹¹
- Zwei Teilnehmer wünschen sich eine Klarstellung des Begleitberichts bzw. eine Ergänzung des Katalogs der Urkundspersonen, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit der Führung und Erstellung von beglaubigten Auszügen aus dem ÖREB-Kataster gemäss Art. 14 und 15 ÖREBKV betrauten Stellen ebenfalls unter den Begriff „andere Personen mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht“ fallen.⁹² Ein anderer Teilnehmer sieht diese Personen demgegenüber von der gegenwärtigen Formulierung des Vorentwurfs erfasst.⁹³
- Ein Teilnehmer schlägt vor, die Urkundspersonen der kantonalen Beglaubigungsstellen, die in den meisten Kantonen bei den Staatskanzleien angesiedelt sind, explizit zu erwähnen. Zwar könnten sie grundsätzlich unter die erwähnten Personen mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht subsumiert werden, in Anbetracht der Wichtigkeit der Beglaubigungsbüros rechtfertigt sich aber eine explizite Erwähnung.⁹⁴

Die Formulierung der Auffangklausel für die nicht einzeln aufgeführten Urkundspersonen („...andere Person mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht, elektronische öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen zu erstellen“) ist sodann ebenfalls Gegenstand einiger Anmerkungen. Es stellen sich dabei vor allem gesetzgebungstechnische Fragen:

⁸⁸ AR S. 1 f.

⁸⁹ SG S. 1 und 2 sowie Anhang S. 2.

⁹⁰ ZH S. 2; Kettiger S. 1; geosuisse S. 2; IGS S. 2; bauenschweiz S. 1.

⁹¹ Kettiger S. 3; siehe dazu auch unten 5.3.2.3.

⁹² ZH S. 2; BS S. 1.

⁹³ Kettiger S. 2.

⁹⁴ BS S. 1.

- Ein Teilnehmer fasst die gegenwärtige Formulierung als irreführend auf und schlägt vor, sie zu ersetzen durch die Formulierung „... öffentliche Urkunden zu erstellen und Beglaubigungen vorzunehmen“.⁹⁵
- Ein anderer Teilnehmer merkt an, dass auch Ausfertigungen und Beglaubigungen öffentliche Urkunden sind, weswegen es zumindest missverständlich sei, wenn sich die Befugnis nur auf elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen, nicht aber auch auf elektronische Ausfertigungen bezieht. Dieser Teilnehmer schlägt vor, in der ganzen Verordnung entweder immer auf alle drei Elemente Bezug zu nehmen (Urkunde, Ausfertigung und Beglaubigung) oder einen einzigen Oberbegriff zu definieren.⁹⁶
- Ein weiterer Teilnehmer findet, dass die Verwendung des Begriffs „légaler électroniquement“ nicht viel Sinn mache; stattdessen sei die Formulierung „de procéder à une légalisation électronique“ zu verwenden, da dieser Begriff in Bst. f dieser Bestimmung definiert sei (dasselbe gälte dann auch für Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 E-EÖBV).⁹⁷

Bst. b

Bezüglich diese Bestimmung werden vor allem Klarstellungen im Zusammenhang mit der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen verlangt. Ein Teilnehmer verlangt eine Präzisierung, dass das UPReg ein Informatiksystem sei, welches eine Bestätigung *der Kantone* für die Zulassung zu elektronischen öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen liefert.⁹⁸ Ein anderer Teilnehmer verlangt die Klarstellung, dass es sich um ein Informatiksystem *des Bundes* bzw. *des BJ* handle.⁹⁹ Mit ähnlichen Überlegungen werden sodann die folgenden Formulierungen vorgeschlagen:

- *„Informatiksystem des Bundesamts für Justiz, mit welchem den elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen die Zulassungsbestätigung angefügt wird;“*¹⁰⁰
- *„un système informatique de l'Office fédéral de la justice qui délivre aux actes authentiques électroniques et aux légalisations électroniques la confirmation d'admission ;“*¹⁰¹

Bst. c

Im Zusammenhang mit der Definition der Zulassungsbestätigung werden verschiedene Präzisierungen vorgeschlagen, welche insbesondere das Zusammenspiel von Bundesrecht und kantonalem Recht betreffen. Es besteht bei einigen Teilnehmern ein Bedürfnis klarzustellen, dass die Zulassungsbestätigung kein selbständiger Nachweis für die Befugnis zur elektronischen Beurkundung und Beglaubigung sei, sondern nur eine Hülle, deren Inhalt materiell auf kantonalem Recht bzw. Bundesrecht beruhe. Ein Teilnehmer schlägt eine Formulierung in Anlehnung an den bestehenden Verordnungstext in Art. 3 Abs. 2 EÖBV vor, ein anderer die ausdrückliche Bezugnahme auf die *„durch kantonale oder Bundesbehörden erteilte Befugnis“*.¹⁰² Ein weiterer Teilnehmer schliesslich schlägt in diesem Sinne die folgende Definition

⁹⁵ TG S. 2.

⁹⁶ SNV S. 3 und 4.

⁹⁷ CP S. 2.

⁹⁸ ANV S. 2.

⁹⁹ SNV S. 3, wobei davon ausgegangen wird, dass die Kantone ihre Daten primär in einem eigenen Register führen und nicht im UPReg, vgl. S. 5 und unten 5.3.2.3.

¹⁰⁰ FNS S. 5.

¹⁰¹ SDMS Annex S. 2.

¹⁰² Vgl. ZH S. 2 resp. VbN S. 1 f.

vor: „*la preuve électronique obtenue en ligne de l'autorité compétente, via le RegOP, que celui qui établit...*“¹⁰³

Ein Teilnehmer bemängelt sodann, dass die Definition nicht mit Art. 9 Abs. 2 E-EÖBV übereinstimme und zudem der Verweis auf die elektronische Ausfertigung fehle. Die Bestimmung sei wie folgt zu formulieren: „*Zulassungsbestätigung: für die Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde, einer elektronischen Ausfertigung oder einer elektronischen Beglaubigung aus dem UPReg abgerufener elektronischer Nachweis der entsprechenden Befugnis der Urkundspersonen.*“¹⁰⁴

Es werden ausserdem die folgenden weiteren Formulierungsvorschläge gemacht:

- „*Für die Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde oder einer elektronischen Beglaubigung aus dem UPReg abgerufene, elektronisch signierte Bestätigung der aktuellen amtlichen Befugnis der Urkundsperson;*“¹⁰⁵
- „*la confirmation portant signature électronique obtenue en ligne auprès du RegOP que celui qui établit l'acte authentique électronique ou procède à une légalisation électronique dispose actuellement de la compétence officielle de le faire ;*“¹⁰⁶

Bst. d

Ein Teilnehmer stellt die Frage, auf welche Art der elektronischen öffentlichen Urkunde sich die Verordnung beziehe, da die elektronische Erstellung der Urschrift nicht möglich sei, sondern nur die elektronische Ausfertigung einer Urschrift in Papierform (Art. 55a Abs. 1 Schlusstitel ZGB). Es frage sich, ob damit nicht der Revision des Schlusstitels des ZGB vorgegriffen werde (Art. 55n des Vorentwurfs zum Schlusstitel des ZGB vom Dezember 2012). Im Übrigen sei die Unterscheidung zwischen elektronischer öffentlicher Urkunde und elektronischer Ausfertigung korrekt.¹⁰⁷

Ein anderer Teilnehmer hält die Definition des Begriffs der elektronischen öffentlichen Urkunde aus dogmatischer Sicht für unvollständig. Es gebe nicht nur Erklärungen rechtsgeschäftlicher oder prozessrechtlicher Art (sog. Willenserklärungen), sondern auch Erklärungen tatsächlicher Art (sog. Wissenserklärungen). Bst. d sei deshalb wie folgt zu fassen: „*Elektronische öffentliche Urkunde: in einer vorgeschriebenen Form und in einem vorgeschriebenen Verfahren durch eine zuständige Urkundsperson erstellte Aufzeichnung rechtsgeschäftlicher, prozessrechtlicher oder tatsächlicher Erklärungen oder rechtserheblicher Tatsachen in einem elektronischen Dokument.*“¹⁰⁸

Eine weitere Teilnehmerin verlangt sodann eine klarere Definition des Begriffes „elektronische öffentliche Urkunde“.¹⁰⁹

Bst. e

Ein Teilnehmer kritisiert die ausschliessliche Orientierung des Vorentwurfs am System der Urschrift. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses System nur in manchen Kantonen bestehe, in anderen Kantonen demgegenüber aber beispielsweise das System der Zirkulationsurkunde, bei welchem von Beginn an mehrere Originale errichtet werden. Deswegen müsse die Definition in Art. 2 Abs. 1 Bst. e E-EÖBV wie folgt angepasst werden: „*elektronische Aus-*

¹⁰³ VD S. 1 f.

¹⁰⁴ SNV S. 4.

¹⁰⁵ FNS S. 5.

¹⁰⁶ SMDS Annex S. 2.

¹⁰⁷ VD S. 2.

¹⁰⁸ SNV S. 1 f. mit dem Hinweis auf Art. 195a ZGB sowie die Literatur: Mooser, *Le droit notarial en Suisse*, Bern 2014, nn 435 – 437; KNB–Stähli, N. 10 ff. zu Art. 51/52 NV BE.

¹⁰⁹ CVP S. 1.

*fertigung: elektronische öffentliche Urkunde, die den Inhalt einer auf Papier erstellten Originalurkunde in einem elektronischen Dokument wortgetreu wiedergibt;*¹¹⁰

Zu dieser Bestimmung werden sodann folgende Anmerkungen gemacht:

- Die Möglichkeit von Teilausfertigungen sollte ausdrücklich erwähnt werden.¹¹¹
- Es ist unklar, ob unter dem Begriff der „Urschrift“ auch der Plan für das Grundbuch zu verstehen ist, der mit der Beglaubigung eines Ingenieur-Geometers zu einer öffentlichen Urkunde wird. Die Definition ist entsprechend zu präzisieren.¹¹²
- Der Begriff „wortgetreu“ ist ein Begriff aus der analogen Welt und in der vorliegenden Definition zu streichen. Elektronische Dokumente enthalten Worte und weitere Daten auf verschiedenen Ebenen (sichtbarer Text, unsichtbarer Text, Metadaten, Bilder etc.). Inwiefern die Wiedergabe beglaubigt wird, muss via Verbale geklärt werden.¹¹³
- Es wird eine klarere Definition des Begriffes „elektronische Ausfertigung“ verlangt.¹¹⁴

Bst. f

Ein Teilnehmer wirft die Frage auf, ob diese Bestimmung eine abschliessende Aufzählung enthalte oder nicht und ob weiterhin sämtliche Arten von Beglaubigungen möglich seien, was er bejaht.¹¹⁵

Abs. 2

Während ein Teilnehmer die Formulierung dieses Absatzes begrüsst¹¹⁶, verlangen zwei andere Teilnehmer, die Bestimmung auf „*elektronische amtliche Auszüge und Bescheinigungen*“ zu beschränken, damit nicht sämtliche von Hand unterzeichnete Papierauszüge (insbesondere der von Hand unterzeichnete Grundbuchauszug, Bescheinigungen wie jene des Registerschuldbriefes oder beglaubigte Situationspläne oder auch Papierauszüge aus dem ÖREB-Kataster) unter die EÖBV fallen und sich die entsprechenden Urkundspersonen nicht unnötigerweise im UPReg eintragen lassen müssen.¹¹⁷

5.2.2.3 Art. 3 E-EÖBV

Zu dieser Bestimmung sind keine spezifischen Anmerkungen eingegangen.

5.2.2.4 Art. 4 E-EÖBV

Diese Bestimmung hat bei einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Fragen aufgeworfen und Kritik ausgelöst. Ein Teilnehmer findet, dass die Regelung zu weit gehe. Die vorliegende Möglichkeit zur Abweichung von den Beurkundungsvorschriften sei angesichts der kantonalen Kompetenz zur Ausgestaltung des Beurkundungsverfahrens zu offen. Schliesslich sehe auch bereits Art. 11a Abs. 3 IPRG die Möglichkeit zur Beurkundung nach einer Form des ausländischen Rechts vor.¹¹⁸ Mehrere andere Teilnehmer halten diese Bestimmung für wenig praktikabel, insbesondere, weil es schwierig sein dürfte, die ausländischen Vorschriften überhaupt ausfindig zu machen und festzustellen, ob die Beurkundung nach dem ausländischen Recht eine vergleichbare Integrität, Authentizität und Sicherheit bieten.¹¹⁹ Einer dieser

¹¹⁰ ANG S. 1 f. und Beilagen.

¹¹¹ SNV S. 4; VbN S. 2.

¹¹² SZ S. 2.

¹¹³ VbN S. 2.

¹¹⁴ CVP.

¹¹⁵ ZH S. 2.

¹¹⁶ SVZ S. 1.

¹¹⁷ BS S. 2; SNV S. 4.

¹¹⁸ SO S. 2.

¹¹⁹ Vgl. NE S. 2; ZH S. 3; ZG S. 2; VD S. 3.

Teilnehmer schlägt deswegen vor, diesen Artikel um eine Bestimmung zur eApostille zu ergänzen.¹²⁰ Für einen weiteren Teilnehmer wirft diese Bestimmung verschiedene Fragen auf. So namentlich, ob es dann möglich wäre, eine Urschrift in zwei unterschiedlichen Formen auszufertigen (einmal gemäss EÖBV und einmal nach einer ausländischen Rechtsnorm). Dann frage sich aber, wie das Verhältnis dieser beiden Ausfertigungen zueinander sei und wie es sich verhalte, wenn die Verbalisierung der einen Ausfertigung nicht der Verbalisierung der anderen Ausfertigung entsprechen würde. Dieser Teilnehmer scheint der Möglichkeit, eine elektronische öffentliche Urkunde nach ausländischem Recht zu erstellen, ablehnend gegenüber zu stehen.¹²¹

5.3 Schweizerisches Register der Urkundspersonen

5.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Eine grosse Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, nämlich 11 Kantone und 2 Organisationen, begrüsst, dass das UPReg weiterhin durch den Bund betrieben werden soll.¹²² Ein Teilnehmer erachtet dies sogar als zwingend.¹²³ Auch ein grundsätzlich kritischer Teilnehmer stellt sich nicht gegen den Betrieb des UPReg durch den Bund, solange es klar sei, dass die Zulassungsbestätigung von der zuständigen kantonalen Behörde stamme.¹²⁴ Es wird sodann positiv hervorgehoben, dass damit die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten gewährleistet wird.¹²⁵ Zudem wird als positiv erachtet, dass mit einem Register auf Bundesebene die Kosten für die Benutzer und die Kantone gesenkt werden.¹²⁶ Im Zusammenhang mit dem UPReg wird sodann ausdrücklich begrüsst, dass die Ermächtigung von kantonalen Urkundspersonen, deren Ermächtigungsumfang sowie die Hoheit und Verantwortung über die entsprechende Daten in den ausschliesslichen kantonalen Zuständigkeiten bleiben.¹²⁷ Betreffend das Verhältnis zwischen etwaigen kantonalen elektronischen Urkundspersonenregistern und dem UPReg begrüsst ein Teilnehmer ausdrücklich, dass das UPReg dem Kanton als kantonales Register dienen kann. Dabei wird insbesondere die Differenzierungsmöglichkeit bei der Aufnahme von Urkundspersonen begrüsst.¹²⁸ Zwei andere Teilnehmer merken an, dass das UPReg die Kantone nicht daran hindere, ihre eigenen Register über Urkundspersonen zu führen.¹²⁹ Dies sei insbesondere deswegen relevant, weil darin Urkundspersonen aufgeführt werden können, welche keine elektronischen Ausfertigungen machen, sowie weitere Daten, welche gemäss E-EÖBV nicht im Urkundspersonenregister enthalten sind.¹³⁰

Ein Teilnehmer begrüsst überdies, dass das UPReg eine chronologische Nachverfolgbarkeit der Ausstellung von Dokumenten erlaubt.¹³¹

Neben diesen zahlreichen positiven Stellungnahmen zu den Bestimmungen über das UPReg äussert sich eine Minderheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern jedoch auch in negativer Hinsicht. Kritik wird vor allem seitens dieser Minderheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern geäussert, welche die Gesetzmässigkeit des Vorentwurfs in Frage stellen.¹³² Dabei wird die Auffassung vertreten, dass ein zentrales Register mit zugelassenen Urkundsperso-

¹²⁰ ZG S. 2.

¹²¹ VbN S. 2.

¹²² AG S. 1; ZH S. 3; VS S. 1; ZG S. 1; UR S. 1 f.; AR S. 2; FR S. 1; SG Anhang S. 3; NE S. 1; TI S. 1; NW S. 1; VSGV S. 2; SBV S. 3; in diesem Sinne wohl auch SO S. 2.

¹²³ ZH S. 3.

¹²⁴ VD S. 2.

¹²⁵ VS S. 1; UR S. 1.

¹²⁶ VS S. 1.

¹²⁷ SO S. 2; FR S. 1; GE Annex S. 1; NE S. 1.

¹²⁸ OW S. 2.

¹²⁹ FR S. 1; TI S. 2.

¹³⁰ FR S. 1.

¹³¹ NE S. 1.

¹³² Siehe dazu oben 4.1 und 4.2.

nen, aus welchem zur Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde eine Zulassungsbestätigung abgerufen werden muss, ein Eingriff in die kantonale Kompetenz zur Organisation und Ausgestaltung des Verfahrens der öffentlichen Beurkundung sei.¹³³ Art. 55a Abs. 4 Schlusstitel ZGB ermächtigt den Bund nicht, jeder Urkundsperson die Pflicht zur Eintragung in ein Register des Bundes aufzuerlegen. Die gesetzliche Grundlage für das Urkundspersonenregister sei deswegen mangelhaft.¹³⁴ Es wird auch die Ansicht vertreten, dass die Organisation der staatlichen Organe im Bereich des Privatrechts (in casu der Notariate und Urkundspersonen) aufgrund von Art. 122 Abs. 2 BV eine originäre Kompetenz der Kantone sei, weswegen die entsprechenden Bestimmungen der E-EÖBV überdies verfassungswidrig seien.¹³⁵ Ein anderer Teilnehmer sieht aus diesen Gründen ein Risiko, dass ausländische Gerichte eine eidgenössische Zulassungsbestätigung und damit die Eigenschaft als Urkundsperson nicht anerkennen und somit eine elektronische öffentliche Beurkundung unter Umständen als formungültig qualifizieren würden.¹³⁶

Ein vom Bund betriebenes Register dürfe nach Ansicht dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer lediglich bestätigen, dass eine Urkundsperson in einem kantonalen Register eingetragen ist.¹³⁷ Der Sinn des UPReg könne nicht die Ausgabe der Zulassungsbestätigung im Sinne eines Funktionsnachweises sein, sondern nur eine schweizweit einheitliche Validierungsmöglichkeit der elektronischen Unterschrift der Urkundspersonen.¹³⁸ In diesem Sinne wird auch kritisiert, dass die teilweise bereits bestehenden kantonalen Urkundspersonenregister in der E-EÖBV nicht genügend anerkannt seien. Eine Schnittstelle zwischen diesen kantonalen Registern und dem UPReg wäre einem ausschliesslichen Bundesregister vorzuziehen.¹³⁹ Verschiedene dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer beziehen sich sodann wieder auf das „kantonale Siegel“, welches als kantonales Zeugnis der Beurkundungsbefugnis anstelle der Zulassungsbestätigung aus dem UPReg massgebend sein müsse.¹⁴⁰

Im Übrigen bemängelt eine Teilnehmerin, dass im Vorentwurf beabsichtigt ist, das UPReg durch den Staat zu betreiben und nicht durch eine private Organisation nach marktwirtschaftlichen Kriterien. Spätestens im Rahmen weiterer Revision müssten nach Meinung dieser Teilnehmerin die Aufgaben des Staates im Bereich des Registerrechtes stärker hinterfragt werden.¹⁴¹ Ein anderer Teilnehmer empfiehlt den Betrieb des UPReg mittelfristig an eOperations unter der Federführung der Schweizerischen Informatik-Konferenz zu übergeben.¹⁴²

Daneben werden weitere allgemeine Einzelpunkte bemängelt, wie namentlich dass im Vorentwurf nicht klargestellt werde, inwieweit die Kantone bei der zukünftigen Entwicklung des UPReg involviert sein werden¹⁴³ oder dass im Vorentwurf keine Klarheit über die zur Entwicklung und Inbetriebnahme des UPReg bereits eingegangenen Kosten geschaffen wird.¹⁴⁴

Verschiedene weitere artikelübergreifende Bemerkungen betreffen dagegen eher technische oder praktische Aspekte. Ein Teilnehmer findet, dass das Verfahren zur Einschreibung im Urkundspersonenregister in Art. 6–8 E-EÖBV nicht sehr klar geregelt sei. Es stelle sich die

¹³³ AI S. 1; VD S. 1; UNIL S. 1 ff.; ANV S. 1 und 2 unter Verweis auf die Stellungnahme der UNIL; FNS S. 3 ff. unter Verweis auf die Stellungnahme der UNIL; CP S. 2.

¹³⁴ VD S. 1 f. unter Verweis auf den Art 55p des Vorentwurfs zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Öffentliche Beurkundung) vom Dezember 2012.

¹³⁵ UNIL S. 1 ff.; ANV S. 1 und 2; FNS S. 3 ff.

¹³⁶ FNS S. 4 mit Verweis auf ein Schreiben des Amtsgerichts Steinfurt (Beilage 2).

¹³⁷ ANV S. 2.

¹³⁸ FNS S. 4 und 5 f. mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen zu Art. 5, 8 und 9 E-EÖBV sowie SDMS mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen zu Art. 5 E-EÖBV im Anhang.

¹³⁹ SDMS S. 1 ff.

¹⁴⁰ Vgl. insbesondere FNS S. 4 und 5 f. mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen zu Art. 5, 8 und 9 E-EÖBV; SDMS S. 1 ff. mit entsprechenden Formulierungsvorschlägen im Anhang.

¹⁴¹ *economiesuisse* S. 2.

¹⁴² SH S. 1.

¹⁴³ NE S. 2.

¹⁴⁴ NE S. 2.

Frage, ob die Regelung so zu verstehen ist, dass es den Kantonen obliegt, ihre Urkundspersonen einzuschreiben. Falls sich die Urkundspersonen selber einschreiben sollen, wäre Art. 8 E-EÖBV dahingehend zu ergänzen, dass die Eintragung nicht wirksam ist, bevor die zuständige Aufsichtsbehörde ihr Einverständnis gegeben hat.¹⁴⁵ Ein Kanton erachtet es aus Gründen der Aufwandreduktion und der Rechtssicherheit als sinnvoll, die Befugnis zur Erstellung von öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen generell zu erteilen und nicht zwischen verschiedenen Kategorien von Urkundspersonen zu unterscheiden. Er gehe davon aus, dass auch die Meldepflicht bei Mutationen kantonrechtlich zu regeln sein wird. Unklar sei aber, wie es sich mit der Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem vom Bund betriebenen Register verhält.¹⁴⁶

5.3.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

5.3.2.1 Art. 5 E-EÖBV

Abgesehen von den oben erwähnten grundsätzlichen Stellungnahmen zum Betrieb des UP-Reg durch den Bund werden zu dieser Bestimmung folgende Anmerkungen gemacht:

- Das Recht der Kantone, ihre eigenen Register zu führen, sollte ausdrücklich erwähnt werden.¹⁴⁷
- Es ist anzumerken, dass das BJ die einheitliche Anerkennung der elektronischen Signaturen der kantonalen Urkundspersonen und die Interoperabilität der Informatiksysteme gewährleistet (vgl. Art. 55a Abs. 4 Schlusstitel ZGB).¹⁴⁸
- Art. 5 E-EÖBV ist wie folgt um die Absätze 2–4 zu ergänzen:

„² Das BJ ist verpflichtet, Betreibern von Informatiksystemen, welche zum Vollzug dieser Verordnung betrieben werden, unentgeltlich Schnittstellen zum UPReg zur Verfügung zu stellen.

³ Das BJ stellt Instrumente zur rechtsverbindlichen Validierung von gesetzlich vorgegebenen elektronischen Eigenschaften von elektronischen öffentlichen Urkunden und elektronischen Beglaubigungen sicher.

⁴ Das EJPD definiert, ob und wie diese elektronischen Eigenschaften in der dauerhaften Archivierung (Langzeitarchivierung) erhalten werden müssen.“

Begründung zum neuen Absatz 2: Da die Kantone für die Notare/Notarinnen die Befähigung vergeben, muss es den Kantonen auch möglich sein, ihre eigenen Informatiksysteme ans UPReg anzubinden. Dazu müssen Schnittstellen zugänglich sein. Dabei darf es auch keine Rolle spielen, ob die Kantone diese Systeme selber betreiben oder durch Dritte betreiben lassen (vgl. Begründung zu Art. 2 Abs. 1 Bst. c.). Begründung zum neuen Absatz 3: Sofern der Bund elektronische Eigenschaften von Dokumenten (wie Signaturen, Dokumentenformate, etc.) vorschreibt, muss er auch regeln, wie diese spezifischen elektronischen Eigenschaften validiert werden. Entweder indem er selbst Validatoren zur Verfügung stellt oder festhält, auf welche Validatoren abgestellt werden kann.

Begründung zum neuen Absatz 4: Sofern der Bund elektronische Eigenschaften von Dokumenten vorschreibt, hat er auch zu regeln, ob und wie diese elektronischen Ei-

¹⁴⁵ VD S. 3.

¹⁴⁶ OW S. 2.

¹⁴⁷ GE Annex S. 2 mit einem entsprechenden Formulierungsvorschlag.

¹⁴⁸ ANV S. 3; SDMS Anhang S. 3.

genschaften von Dokumenten im Bereich Zwischenarchiv (10–20 Jahre) und im Bereich Archiv (Langzeitarchivierung nach dem Modell OAIS) zu erhalten sind.¹⁴⁹

- In der französischen Fassung ist ein redaktioneller Fehler enthalten, indem Art. 5 E-EÖBV unnötigerweise mit einer Absatznummer bezeichnet ist.¹⁵⁰

5.3.2.2 Art. 5^{bis} E-EÖBV

Ein Teilnehmer schlägt die Schaffung eines Art. 5^{bis} E-EÖBV vor, in welchem die Sorgfaltspflicht der Urkundspersonen festgehalten werden soll. Zu Begründung wird ausgeführt, dass das im erläuternden Bericht erwähnte Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES; SR 943.03) sich nur an die Zertifizierungsdienste richte. Im Umgang mit elektronischen Unterschriften und Urkunden seien aber zusätzlich die Urkundspersonen zu verpflichten. Daraus abgeleitet ergäben sich dann Haftungsfragen, sollten diese Bestimmungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden. Eine solche Bestimmung sei auch deshalb von grosser Bedeutung, weil neben Notarinnen und Notaren neu auch andere Amtsträger elektronische öffentliche Urkunden ausstellen können. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: *„Die Urkundsperson trifft alle nötigen und geeigneten Vorkehrungen, damit Beurkundung, Beglaubigung und der Umgang mit der Urkunde nicht missbraucht werden kann und die Verbreitung derselben fälschungsfrei und sicher ist.“*¹⁵¹

5.3.2.3 Art. 6 E-EÖBV

Drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer machen darauf aufmerksam, dass der Eintrag im Geometerregister im Sinne des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) Voraussetzung sei um im Gebiet der Eidgenossenschaft tätig zu sein. Um aber als Urkundsperson tätig zu sein, seien weitere kantonale Vorgaben zu erfüllen. In Gebieten mit freier Geometerwahl gelte diese Zulassung für den ganzen Kanton, in Kantonen mit Gebietsmonopolen hingegen nur eingeschränkt auf einen Geometerkreis oder gar eine einzelne Gemeinde. Um überhaupt im Kanton tätig zu sein, sei der Eintrag im Geometerregister Voraussetzung. Die Verantwortung, dass im Kanton der richtige Eintrag erfolge, liege aber beim Kanton. Es stelle sich nun die Frage, wer für die Eintragung im UPReg zuständig sei.¹⁵²

¹⁴⁹ VbN S. 2.

¹⁵⁰ CP S. 2.

¹⁵¹ SBV S. 2.

¹⁵² geosuisse S. 2; IGS S. 2; bauenschweiz S. 1 f.; siehe dazu auch die entsprechenden Anmerkungen zu Art. 7 E-EÖBV unten 5.3.2.5.

Zu dieser Bestimmung werden sodann die folgenden Anmerkungen gemacht:

Abs. 1

- Der letzte Satz von Abs. 1 sollte an den Schluss von Abs. 2 verschoben werden, weil Abs. 1 sonst die Führung aller Daten, auch derjenigen von Urkundspersonen, welche keine elektronischen Dokumente ausstellen oder beglaubigen, verlangt.¹⁵³
- Die Mehrheit der Kantone wird ein eigenes Register der Urkundspersonen betreiben. Diese kantonalen Register sind im Gegensatz zum UPReg Register, welche mit materieller Rechtskraft die öffentliche Beurkundungsbefugnis der eingetragenen Urkundspersonen begründen. Mit der Eintragung einer Urkundsperson in das kantonale Register überträgt der Kanton dieser Person eine hoheitliche Funktion mit der Folge, dass die Urkundsperson Träger einer öffentlichen Aufgabe wird und der staatlichen Aufsicht untersteht. Deswegen ist es falsch, wenn Art. 6 Abs. 1 (zweiter Satz) E-EÖBV festlegt, die Kantone führen die Daten von Urkundspersonen im UPReg. Diese Vorschrift stehe im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 2 E-EÖBV. Art. 6 Abs. 1 (Satz 2) E-EÖBV ist deswegen wie folgt anzupassen: „Der Kanton kann die Daten gemäss Art. 8 Abs. 1 für alle Urkundspersonen im UPReg führen und sorgt dafür, dass diese Daten jederzeit aktuell sind.“¹⁵⁴

Abs. 2

- Der letzte Satzteil „... die diese Dienstleistungen anbieten“ müsste nach „die im Kanton zugelassenen Personen stehen“.¹⁵⁵
- Die Verwendung des Begriffs „*légaliser électroniquement*“ macht keinen Sinn, stattdessen ist die Formulierung „*de procéder à une légalisation électronique*“ zu verwenden (das gilt auch für Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 E-EÖBV).¹⁵⁶

Abs. 4

- Diese Bestimmung ermöglicht eine Schnittstelle zwischen den kantonalen Registern und dem Urkundspersonenregister, was sehr erwünscht ist.¹⁵⁷
- Die Kompetenz zur Bestimmung der technischen Anforderungen an die Schnittstelle sollte beim EJPD und den betroffenen Kantonen gemeinsam liegen.¹⁵⁸
- Es wird bedauert, dass mit der Regelung in Art. 16 E-EÖBV die Kosten der Schnittstelle auf die Kantone resp. die Notare gelegt werden. Es wird eine explizite Bestimmung, wonach die Kosten für die Entwicklung und den Unterhalt der Schnittstelle ausschliesslich beim EJPD liegen sollen, verlangt.¹⁵⁹
- Diese Bestimmung soll nicht bloss eine Kann-Formulierung enthalten. Sie ist wie folgt neu zu fassen und neu in Art. 5 E-EÖBV zu integrieren: „Das EJPD stellt für die Datenübermittlung an das UPReg Schnittstellen und für die Validierung von elektronischen öffentlichen Urkunden Validatoren (eigene oder fremde) unentgeltlich zur Verfügung. Das EJPD definiert die technischen Anforderungen dazu.“¹⁶⁰

¹⁵³ SG Anhang S. 3; VSGV S. 3.

¹⁵⁴ SNV S. 5.

¹⁵⁵ SG Anhang S. 3.

¹⁵⁶ CP S. 2.

¹⁵⁷ VD S. 2; GE Annex S. 1.

¹⁵⁸ GE Annex S. 2 mit einem entsprechenden Formulierungsvorschlag.

¹⁵⁹ GE Annex S. 1 f. mit einem entsprechenden Formulierungsvorschlag.

¹⁶⁰ SNV S. 5.

5.3.2.4 Art. 7 und 8 E-EÖBV

Zu diesen beiden Bestimmungen wird die folgende Anmerkung gemacht:

- In der Praxis arbeiten dieselben Personen bisweilen gleichzeitig für verschiedene Zivilstandsämter oder für ein Zivilstandsamt und die Aufsichtsbehörde zugleich. Art. 7 E-EÖBV sieht vor, dass mehrere Funktionen pro Person eingetragen werden können. Es stellt sich die Frage ob bzw. es muss auch möglich sein, dass mehrere Organisationen pro Person eingetragen werden können.¹⁶¹

5.3.2.5 Art. 7 E-EÖBV

Zu dieser Bestimmung werden die folgenden Anmerkungen gemacht:

Im Allgemeinen

- Es stellt sich die Frage, weshalb Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer im erläuternden Bericht (S. 8 f.) nicht erwähnt werden.¹⁶²
- Im erläuternden Bericht sollte erwähnt werden, dass für die Freischaltung von Personen im Urkundspersonenregister im Falle der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer die Geometerkommission für die gesamte Schweiz zuständig ist. Die kantonalen Aufsichtsbehörden, d.h. die Vermessungsaufsicht, verfügen nicht alleine über die entsprechenden Kompetenzen.¹⁶³ Es empfiehlt sich der Zusatz: „Bei den Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern bestimmt dies die kantonale Vermessungsaufsicht unter der Voraussetzung, dass die Urkundsperson der amtlichen Vermessung im Geometerregister nach Art. 41 Abs. 1 GeolG eingetragen ist.“¹⁶⁴
- Die Erläuterungen (S. 9, letzter Absatz, erste Zeile) beziehen sich wohl auf Abs. 3 (anstelle von Abs. 2).¹⁶⁵

Abs. 2

- Nach bernischem Notariatsrecht können Notariate ein Hauptbüro und ein oder mehrere Zweigbüros haben. Diese Tatsache muss im UPReg abgebildet werden können. Die Formulierung ist wie folgt anzupassen: „Jede Person ist mit ihrer Funktion und ihrer zugehörigen Organisation einzutragen. Pro Person können mehrere Funktionen und mehrere Geschäftsadressen eingetragen werden.“ Daraus folgt auch, dass Art. 8 Abs. 1 Bst. d, e, g und h E-EÖBV auch in der Mehrzahl zu formulieren sind.¹⁶⁶

5.3.2.6 Art. 8 E-EÖBV

Zu dieser Bestimmung werden die folgenden Anmerkungen gemacht:

Im Allgemeinen

- Es ist die Möglichkeit vorzusehen, dass innerhalb des Handelsregisters nicht jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter eine eigene UID zu beziehen hat, sondern dass die UID des zuständigen Handelsregisters aufzuführen ist. Die Mitarbeitenden werden als Mitarbeitende des Handelsregister- und Konkursamtes ausgewiesen. Es wäre ein unnötiger administrativer Aufwand, für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin eine eigene UID zu beziehen.¹⁶⁷

¹⁶¹ GR S. 2; KAZ S. 1.

¹⁶² AG S. 1.

¹⁶³ ZH S. 3; BL S. 1.

¹⁶⁴ BL S. 1.

¹⁶⁵ SG Anhang S. 3.

¹⁶⁶ VbN S. 3.

¹⁶⁷ ZG S. 3.

Abs. 1

Bst. a

Betreffend die Identifikation der Urkundsperson schlagen einige Teilnehmer eine andere Regelung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass der Pass oder die ID nicht die Aufnahme aller amtlichen Vornamen erlaube. Zur Vermeidung von Missverständnissen und im Sinne der klaren Identifikation soll der amtliche Name mit *allen* Namen und Vornamen eingetragen werden, wie dies auch in Art. 8 Abs. 3 Bst. a EÖBV-EJPD (SR 943.033.1) vorgesehen ist.¹⁶⁸ Andere Teilnehmer schlagen die Verwendung der Formulierung „*Name und Vorname gemäss elektronischem Personenstandsregister*“ vor, da die Personendaten im elektronischen Personenstandsregister die Grundlage für den amtlichen Namen in der Schweiz bilden. Im Gegensatz zu den Zivilstandsbehörden dürften die kantonalen Pass- und Ausweisstellen jedoch auch den nichtamtlichen Allianznamen in den Ausweisen vermerken.¹⁶⁹

Bst. d

- Diese Bestimmung ist klarer zu formulieren. Es gibt Personen mit mehreren Adressen (namentlich bei Notariatsbüros, die an mehreren Standorten tätig sind), weswegen klar sein muss, welche Adresse(n) einzutragen sind. Zudem gibt es Personen mit mehreren Funktionen (insbesondere im Zivilstandswesen). Es muss deswegen vorgesehen sein, dass eine Person mehrere Einträge im Urkundspersonenregister haben kann.¹⁷⁰

Bst. f

- Im Kanton SZ ist bei den Kantonsgeometern die Angabe einer UID schwierig. Wenn die kantonale Amtsstelle nicht über eine UID verfügt, stellt sich die Frage, ob dann die UID des Kantons (falls vorhanden) verwendet werden darf.¹⁷¹
- Die Urkundspersonen werden nach kantonalem Recht nicht nummeriert. Es wird stattdessen vorgeschlagen, auf die im entsprechenden Kanton gegebenenfalls für das elektronische Siegel verwendete Nummer abzustellen.¹⁷²

Abs. 2

- Aufgrund dieser Regelung muss das durch das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) bzw. der Eidgenössischen Vermessungsdirektion geführte Geometerregister durch die notwendigen Informationen nach Abs. 1 dieses Artikels ergänzt werden.¹⁷³
- Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: „*Die Urkundsperson stellt dem UPR die Zertifikate nach Absatz 1 Buchstabe i direkt oder gegebenenfalls über die Schnittstelle gemäss Artikel 6 Absatz 4 zur Verfügung.*“¹⁷⁴

Abs. 3

- Diese Bestimmung ist klarer zu formulieren. Es gibt Personen mit mehreren Adressen (namentlich bei Notariatsbüros, die an mehreren Standorten tätig sind), weswegen klar sein muss, welche Adresse(n) einzutragen sind. Zudem gibt es Personen mit mehreren Funktionen (insbesondere im Zivilstandswesen). Es muss deswegen vor-

¹⁶⁸ AG S. 1 f.; in diesem Sinne auch SNV S. 5.

¹⁶⁹ ZG S. 1 und 2 f.; sinngemäss auch SVZ S. 1.

¹⁷⁰ BE S. 2.

¹⁷¹ SZ S. 2.

¹⁷² FNS S. 6; für eine Streichung der „kantonalen Nummer“ auch SDMS Anhang S. 4.

¹⁷³ SZ S. 2.

¹⁷⁴ FNS S. 6; ähnlich SDMS Anhang S. 4.

gesehen sein, dass eine Person mehrere Einträge im Urkundspersonenregister haben kann.¹⁷⁵

5.4 Verfahren

5.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Zu den Verfahrensbestimmungen werden viele Anmerkungen zu spezifischen Gesichtspunkten gemacht. Eine Minderheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern hinterfragt oder kritisiert die Verfahrensbestimmungen aber auch in grundsätzlicher Hinsicht und dabei vor allem unter dem Aspekt der Gesetzmässigkeit nach Art. 55 Abs. 1 und Art. 55a Abs. 4 Schlusstitel ZGB.

Ein Teilnehmer verlangt ein grundsätzlich anderes Konzept für das Verfahren der Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde und Beglaubigung. Er hält es für wünschenswert, wenn die verschiedenen Arten der elektronischen öffentlichen Beurkundung aufgezählt würden anstelle der Beschreibung der Modalitäten für die Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde oder Beglaubigung, da Letzteres die Kompetenz der Kantone zur Regelung der Form der öffentlichen Beurkundung missachte.¹⁷⁶

Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehen insbesondere das Erfordernis der Anbringung der Zulassungsbestätigung kritisch und sehen darin einen Eingriff in die kantonale Kompetenz nach Art. 55 Abs. 1 Schlusstitel ZGB.¹⁷⁷ Ein Teilnehmer verlangt eine Klarstellung, dass die Zulassungsbestätigung von der zuständigen (kantonalen) Behörde ausgestellt werde und lediglich via das UPReg abgerufen werden könne. Es sei der Eindruck zu vermeiden, dass es das BJ sei, welches die Zulassungsbestätigung ausstellt.¹⁷⁸ Eine andere Teilnehmerin verweist auf das im Kanton VD bestehende elektronische Notarenregister, welches gleichzeitig mit der Signatur des Notars ein elektronisches Siegel liefere, welches bestätige, dass der Notar in amtlicher Eigenschaft handelt. Nur der Kanton könne ein solches Siegel liefern, da er hinsichtlich der Befugnis zur öffentlichen Beurkundung einen Teil seiner Souveränität an die Urkundsperson abtrete. Art. 9 E-EÖBV erwähne dies im Grunde, ohne jedoch explizit das kantonale Siegel zu nennen. Es wird verlangt, dass dies in der EÖBV klargestellt und das kantonale elektronische Siegel ausdrücklich anerkannt wird.¹⁷⁹

Im Zusammenhang mit der Zulassungsbestätigung führt eine Teilnehmerin auch aus, dass nur eine qualifizierte elektronische Signatur gemäss Art. 14 Abs. 2^{bis} OR eine persönliche Unterschrift darstelle. Mit einem qualifizierten elektronischen Zertifikat könne demgegenüber keine notarielle Signatur generiert werden; die kantonale und eidgenössische Zulassungsbestätigung müsse deswegen mit einer elektronischen Signatur versehen sein.¹⁸⁰

Drei Teilnehmer werfen sodann die Frage auf, ob der beglaubigte Papierausdruck eines elektronischen Dokuments nach Art. 13 E-EÖBV durch die Verordnungskompetenz gedeckt sei. Es scheine, als dass dies in der kantonalen Kompetenz verbleibt, da es sich nicht im Bereich der elektronischen öffentlichen Beurkundung bewege.¹⁸¹

Weitere Kritikpunkte betreffen andere Aspekte des vorgeschlagenen Verfahrens zur Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde oder Beglaubigung. So kritisieren zwei Teilnehmer das Verfahren insbesondere als für die Digitalisierung von Eintragungsbelegen

¹⁷⁵ BE S. 2.

¹⁷⁶ GE Annex S. 2 f.

¹⁷⁷ Insbesondere AI S. 1; UNIL S. 2 f.; FNS S. 4.

¹⁷⁸ VD S. 1 f.

¹⁷⁹ SDMS S. 3 mit den entsprechenden Formulierungsvorschlägen im Anhang.

¹⁸⁰ FNS S. 4 f. mit entsprechenden Formulierungs- und Ergänzungsvorschlägen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c E-EÖBV.

¹⁸¹ FR S. 2; SG Anhang S. 1 f.; GE Annex S. 4; mit Verweis auf diese Stellungnahmen aber auch entgegenstehende Meinungen VSGV S. 1 f.

durch das Handelsregister zu umständlich. Das Verfahren sei erheblich komplizierter, als das Verfahren bei Beglaubigungen auf Papier.¹⁸² Ein Teilnehmer führt aus, dass die Digitalisierung der Eintragungsbelege ein verwaltungsinterner Akt sei. Es erscheine da als wenig sinnvoll, dass sich das Handelsregisteramt selber bestätigt, dass die ausführende Mitarbeiterin oder der ausführende Mitarbeiter dazu befugt war und zudem noch im UPReg als Notarin oder Notar registriert ist. Bei diesen Massengeschäften solle ein vereinfachtes Verfahren mit einer geregelten Signatur (Maschinenzertifikat) und ohne Zulassungsbestätigung aus dem UPReg Anwendung finden. Aus sachlichen Überlegungen erscheine es zudem als zweckmässiger, diese Regelungen in die Handelsregisterverordnung aufzunehmen.¹⁸³ Ein weiterer Teilnehmer kritisiert die mit der elektronischen Signatur verbundenen Kosten als zu hoch.¹⁸⁴

Daneben werden einige weitere allgemeine oder grundsätzliche Anmerkungen zu den Verfahrensbestimmungen gemacht.

Drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer schlagen vor, dass auf das Erfordernis des Einlesens der Urschrift verzichtet und die Urkunde direkt elektronisch erstellt werden können soll, wie das heute in einigen Kantonen bereits der Fall sei.¹⁸⁵ So könne die elektronische Urkunde aus elektronisch erfassten, strukturierten Daten erstellt werden. Mit der elektronischen Ausfertigung könnten ihre strukturiert erfassten Daten über ein schweizweit normiertes Schnittstellenformat (bspw. über ein System Terravis) vom Notar ins Grundbuch übertragen werden. Bei der amtlichen Vermessung im Kanton Bern würden bereits heute das Original des Grundbuchplans direkt als Ausdruck der elektronischen Daten des Geometers erstellt. Gleichzeitig werden die gleichwertigen elektronischen Daten über die normierte Schnittstelle zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch ins Grundbuchsystem übertragen und dort elektronisch eingelesen.¹⁸⁶ Bei einer direkten elektronischen Erstellung der Urkunde könne auch auf die Digitalisierung der Unterschriften der Parteien und des Notars verzichtet werden, was aus Sicherheitsgründen zu begrüssen wäre.¹⁸⁷

Ein Teilnehmer merkt sodann an, dass der Vorentwurf nicht regle, wie aus einem elektronisch signierten Dokument eine Beglaubigung der Unterschrift auf Papier hergestellt werden kann. Für die beglaubigte Kopie sei dieser Fall in Art. 13 E-EÖBV geregelt. Es sei wohl nicht vollständig ausgeschlossen, dass in gewissen Fällen ein Bedürfnis nach einer solchen Beglaubigung bestehe.¹⁸⁸

5.4.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

5.4.2.1 Art. 9 E-EÖBV

Zu dieser Bestimmung werden die folgenden Anmerkungen gemacht:

Im Allgemeinen

- Es stellt sich die Frage, weshalb Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer im erläuternden Bericht (S. 9 ff.) nicht erwähnt werden. Es wäre insbesondere wichtig, dass sie bzw. ihre Kompetenzen in der Tabelle im erläuternden Bericht (S. 10 f.) aufgeführt sind.¹⁸⁹

¹⁸² GE Annex S. 3; vgl. auch ZH S. 1 und 3.

¹⁸³ SG Anhang S. 3 f.

¹⁸⁴ GE S. 1.

¹⁸⁵ BE S. 3; SDMS S. 3 mit einem entsprechenden Formulierungsvorschlag zu Art. 10 Abs. 2 E-EÖBV im Anhang; FNS S. 7 ebenfalls mit einem entsprechenden Formulierungsvorschlag.

¹⁸⁶ BE S. 3.

¹⁸⁷ BE S. 3; SDMS S. 3; FNS S. 7 unter Bezugnahme auf "die in Aussicht gestellte Zulassung der elektronischen Urschrift".

¹⁸⁸ BE S. 4.

¹⁸⁹ AG S. 1; ZH S. 4, BL S. 1; BS S. 2; SZ S. 2.

- Es ist die Möglichkeit vorzusehen, dass innerhalb des Handelsregisters nicht jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter eine eigene UID zu beziehen hat, sondern dass die UID des zuständigen Handelsregisters auszuführen ist. Die Urkundspersonen werden als Mitarbeitende des Handelsregister- und Konkursamtes ausgewiesen. Es wäre ein unnötiger administrativer Aufwand, für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin eine eigene UID zu beziehen.¹⁹⁰
- Es gibt angesichts des mit dem Urkundspersonenregister verfolgten Ziel keine Veranlassung, die von der E-EÖBV vorgesehenen Informationen durch weitere vom kantonale Recht vorgesehene Informationen zu ergänzen (namentlich durch Informationen betreffend die verwendete Sprache oder akademische Titel).¹⁹¹
- Das Bedürfnis nach einem zusätzlichen kantonalen Element auf der Verbalseite kann aus heutiger Sicht nicht abschliessend beurteilt werden. Es erscheint jedoch sinnvoll, wenn die Kantone zusätzliche Einträge anbringen können, damit auch zukünftigen Entwicklungen im Kanton Rechnung getragen werde.¹⁹²

Abs. 1

- Die Verwendung des Begriffs „*légaler électroniquement*“ macht keinen Sinn, stattdessen ist die Formulierung „*de procéder à une légalisation électronique*“ zu verwenden (das gilt auch für Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 E-EÖBV).¹⁹³

Bst. a

- Im Verordnungstext ist vorgesehen, dass die Urkundsperson „das elektronische Dokument erstellt“. Es wird vorgeschlagen, dass die Bestimmung dahingehend präzisiert wird, dass die Urkundsperson das Dokument erstellt, welches zur elektronischen Übermittlung bestimmt ist („*l'officier public établit le document destiné à être transmis par voie électronique*“).¹⁹⁴

Bst. e

- Bei elektronischen Beglaubigungen zu rein behördeninternen Zwecken soll auf das Abrufen und Anbringen der Zulassungsbestätigung aus dem Urkundspersonenregister verzichtet werden können.¹⁹⁵
- Die Art, wie die Zulassungsbestätigung auf dem Dokument angebracht werden soll, ist zu präzisieren.¹⁹⁶
- Zum Verfahren ist das Anbringen des elektronischen Siegels nach dem kantonalen Recht durch die Urkundsperson anzufügen.¹⁹⁷
- Die Formulierung ist folgt anzupassen: „*Sie ruft die Zulassungsbestätigung aus dem UPRReg ab und bringt sie gemeinsam mit allfälligen weiteren Elementen gemäss Abs. 3 an.*“ Weitere Elemente sollen in einem Arbeitsschritt angebracht werden können. Falls ein zusätzliches kantonales Element in einem separaten Schritt sichtbar angebracht wird, besteht die Gefahr, dass dadurch elektronische Eigenschaften des Dokuments zerstört werden.¹⁹⁸

¹⁹⁰ ZG S. 3.

¹⁹¹ FR S. 1.

¹⁹² OW S. 2.

¹⁹³ CP S. 2.

¹⁹⁴ FR S. 2.

¹⁹⁵ ZH S. 3, siehe dazu auch oben 4.2.

¹⁹⁶ FR S. 2.

¹⁹⁷ ANV S. 3; SNV S. 2; SDMS Anhang S. 5.

¹⁹⁸ VbN S. 3.

Abs. 2

- Die Sichtbarkeit des Funktionsnachweises hat auf die Validierung keinen Einfluss. Das Dokument muss ohnehin mit einer Software validiert werden. Könnte das Erfordernis der Sichtbarkeit nicht dazu führen, dass „von Auge“ validiert wird? Das Anbringen von sichtbaren Signatur-Spuren bei Signatur und Funktionsnachweis löst zudem in der Praxis Probleme aus, indem Dokumente unter gewissen Umständen ihre Eigenschaften als valides PDF/A verlieren (Farbraumproblematik) oder diese über Text gelegt werden, womit dieser verdeckt wird.¹⁹⁹

Bst. c

Verschiedene Teilnehmer schlagen auch zu dieser Bestimmung – wie bereits zu Art. 8 Abs. 1 Bst. d E-EÖBV – eine andere Formulierung vor.²⁰⁰ Demnach sei die Bestimmung wie folgt zu formulieren: „den Namen und Vornamen der Urkundsperson gemäss elektronischem Personenregister sowie die UID.“²⁰¹ bzw. „den Namen und den oder die Vornamen der Urkundsperson gemäss Eintrag im UPReg sowie die UID.“²⁰²

Bst. e

- Diese Bestimmung wird begrüsst. Die klare Eingrenzung der Befugnis der Urkundsperson ermöglicht es der jeweiligen kantonalen Aufsichtsbehörde, gestützt auf die zugrundeliegende Rechtsordnung die entsprechende individuelle Bewilligung je nach Status der einzelnen Mitarbeitenden wie Ausbildung und Funktion einzugrenzen. Damit ist auch bei einer vorgeschlagenen Ausweitung des Personenkreises gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a E-EÖBV auf Mitarbeitende der Grundbuchämter jederzeit gewährleistet, dass Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnisse nur im Rahmen der bestehenden Regelungen erteilt werden.²⁰³
- Im Kanton ZH sind gewisse Personen zwar zur Erstellung elektronischer Beglaubigungen, nicht aber zur Erstellung elektronischer Urkunden ermächtigt. Diese Bestimmung sollte deshalb in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. a E-EÖBV formuliert werden („... elektronischer öffentlicher Urkunden oder elektronischer Beglaubigungen ...“).²⁰⁴
- Es stellt sich die Frage, ob in der Umschreibung der Befugnisse der Urkundsperson auf das sog. „kleine Notariat“ eingegangen werden sollte, welches in 10 Kantonen gepflegt wird. Dabei dürfen von der Urkundsperson – anders als beim lateinischen Notariat – gewisse Geschäfte im Zusammenhang mit Liegenschaften nicht beurkundet werden. Eine textliche Anpassung der Verordnung erscheint nicht notwendig; es genügt, die Anpassung in der Umschreibung der Zulassungsbestätigung selbst vorzusehen.²⁰⁵

¹⁹⁹ VbN S. 3.

²⁰⁰ Siehe dazu oben 5.3.2.6.

²⁰¹ ZG S. 1 und 2 f.; sinngemäss auch SVZ S. 1.

²⁰² SNV S. 5 f.

²⁰³ LU S. 2.

²⁰⁴ ZH S. 4.

²⁰⁵ FNS S. 6.

Abs. 3

- Diese Bestimmung soll ersatzlos gestrichen werden.²⁰⁶ Es besteht kein Bedarf nach zusätzlichen kantonalen Elementen. Deren Aufnahme ist überdies nicht Sache der Betreiberin des Registers. Es gilt hervorzuheben, dass nicht von einer bundesrechtlichen Gültigkeit der öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen gesprochen werden darf, sondern höchstens von einer gültigen Zulassungsbestätigung.²⁰⁷
- Es wird ein ausdrücklicher Hinweis auf das elektronische Berufssiegel in dieser Bestimmung gefordert.²⁰⁸
- Der zweite Satz dieser Bestimmung ist zu streichen. Ob es sich bei kantonalen Verfahrensvorschriften um Gültigkeits- oder Ordnungsvorschriften handelt, bestimmt ausschliesslich das kantonale Recht. Schreibt das kantonale Recht vor, dass bei der Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde die Verwendung des elektronischen Berufssiegels zwingend ist, dann kommt ohne dessen Verwendung keine elektronische öffentliche Urkunde zustande. Daran ändert die bundesrechtliche Zulassungsbestätigung nichts. Es ist unter diesem Aspekt falsch, wenn in dieser Bestimmung vorgesehen wird, dass zusätzliche Elemente auf der Verbalseite (wie das elektronische Siegel) keinen Einfluss auf die Gültigkeit von elektronischen öffentlichen Urkunden hätten.²⁰⁹
- Die Formulierung ist wie folgt anzupassen: *„Die Kantone können die Anbringung weiterer Elemente auf der Verbalseite vorsehen. Soweit diese weiteren Elemente sichtbar angebracht werden, sind sie unterhalb der Zulassungsbestätigung anzubringen.“* Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Abs. 2. Da die Beurkundungsbefugnis eine vom Kanton vergebene Kompetenz ist, wird die Anbringung „weiterer Elemente“ im Notariat zur Regel werden müssen.²¹⁰

Abs. 4

- Die Bundeskompetenz zur Gestaltung der Zulassungsbestätigung ist auch auf das kantonale elektronische Siegel der Urkundsperson auszudehnen.²¹¹

5.4.2.2 Art. 10 E-EÖBV

Diese Bestimmung, welche die elektronische Ausfertigung einer Urschrift regelt, hat Anlass zu einigen Änderungsvorschlägen grundsätzlicher Natur gegeben.

So kritisiert ein Teilnehmer die ausschliessliche Orientierung des Vorentwurfs am System der Urschrift. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses System nur in manchen Kantonen bestehe (so namentlich ZH, BE, UR, FR, SO, TI, VD, VS, NE, GE, JU), während in anderen Kantonen beispielsweise das System der Zirkulationsurkunde bestehe (z.B. Kanton AG), wobei von Beginn an mehrere Originale errichtet werden. Deswegen müsse das Verfahren in Art. 10 E-EÖBV angepasst werden. Die Urkundsperson solle nicht gezwungen sein, ein Verbal anzufügen, welches sie nach kantonalem Beurkundungsrecht nicht machen kann. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

²⁰⁶ FNS S. 6 f.; SDMS Anhang S. 5.

²⁰⁷ FNS S. 6 f.

²⁰⁸ SNV S. 2.

²⁰⁹ SNV S. 3.

²¹⁰ VbN S. 3.

²¹¹ FNS S. 7; SDMS Anhang S. 7; einen Hinweis auf das kantonale elektronische Siegel in dieser Bestimmung verlangt auch ANV S. 3.

„Art. 10 Elektronische Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde

¹ Die öffentliche Urkunde wird auf Papier erstellt.

(...)

³ Die Urkundsperson fügt dem elektronischen Dokument das Verbal an, dass das Dokument mit der öffentlichen Urkunde (Urschrift oder Exemplar) oder deren entsprechenden Teilen übereinstimmt.

(...)“²¹²

Ein anderer Teilnehmer verlangt Art. 10 E-EÖBV so anzupassen, dass die Urschrift direkt elektronisch erstellt werden kann und erst danach (falls erwünscht für die Parteien) ausgedruckt werden kann. Auf das Erfordernis des Einlesens der Urschrift sei zu verzichten.²¹³ In einem ähnlichen Sinne wird von zwei Teilnehmern auf die in einigen Kantonen zulässige sogenannte „sig-Ausfertigung“ verwiesen, wobei ein eigenständiges elektronisches Dokument erstellt wird und kein Einlesen der Urschrift samt den eigenhändigen Unterschriften erfolgt. Das kantonale Recht bestimme, ob und wie weit diese Art von Ausfertigung zulässig ist. Die E-EÖBV dürfe in Bezug auf die Herstellung von elektronisch öffentlichen Urkunden keine Einschränkung vorsehen. Ferner müsse dem Aspekt des Datenschutzes bezüglich publizierter eigenhändiger Handunterschriften Rechnung getragen werden.²¹⁴ Die Formulierung in Abs. 2 von Art. 10 E-EÖBV sei deswegen wie folgt anzupassen: „*Sie wird zusammen mit allfälligen Beilagen ganz oder teilweise elektronisch eingelesen oder gespeichert.*“²¹⁵

Ein Teilnehmer macht sodann darauf aufmerksam, dass sich die Definition der elektronischen Ausfertigung in Art. 2 Abs. 1 Bst. e E-EÖBV und dem Verfahren gemäss Art. 10 E-EÖBV unterscheide; in der ersten Bestimmung werde eine wortgetreue elektronische Nachbildung der Urschrift vorausgesetzt, während in der zweiten Bestimmung eine digitale Kopie vorausgesetzt werde. Tatsächlich kenne die notarielle Praxis in vielen Kantonen beide Varianten. Die beiden Bestimmungen seien so anzupassen, dass beide Varianten erfasst sind.²¹⁶

Weitere Anmerkungen zu dieser Bestimmung:

Abs. 4

- Die Formulierung ist zu streichen²¹⁷ bzw. wie folgt anzupassen²¹⁸: „*Sie kann dem Verbal weitere Angaben beifügen.*“ Bei den elektronischen Ausfertigungen ist der Adressat nicht zu bestimmen und der Adressatenkreis sollte offen bleiben. Anders als von einer Papiaerausfertigung sind von elektronischen Ausfertigungen potentiell unzählige Exemplare vorhanden. Die Angaben sind deshalb zu streichen.²¹⁹

5.4.2.3 Art. 11 E-EÖBV

Ein Teilnehmer begrüsst ausdrücklich die Ergänzung des Vorentwurfs um das Verfahren zur Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde aus einem öffentlichen Register.²²⁰

Zu dieser Bestimmung werden sodann die folgenden Bemerkungen gemacht:

²¹² ANG S. 1 f. und die dort erwähnten Beilagen.

²¹³ BE S. 3; siehe zu diesem Antrag auch oben 5.4.1.

²¹⁴ VbN S. 3 f.; SNV S. 6; SDMS S. 3 und Anhnag S. 7

²¹⁵ SNV S. 6.

²¹⁶ GE Annex S. 3.

²¹⁷ ANG S. 2 mit Verweis auf die Stellungnahme des VbN S. 4.

²¹⁸ VbN S. 4 mit Hinweis auf die Musterverbale (<http://www.bernernotar.ch/dienstleistungen/support-elektronische-kanzlei/hinweise-spezifikationen.htm#c338>).

²¹⁹ VbN S. 4.

²²⁰ SO S. 2.

Abs. 1

- Betreffend die Erstellung von elektronischen Auszügen und Bescheinigungen aus öffentlichen Registern des Privatrechts stellt sich die Frage, ob die Aufzählung in Art. 11 und Art. 2 E-EÖBV abschliessend ist.²²¹
- Es geht nicht klar hervor, ob die Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden aus den Bereichen amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster mit eingeschlossen ist. Letztere werden als „Kataster“ bezeichnet und gelten nicht als „Register“.²²² Der Verordnungstext ist zu eng formuliert und soll weiter gefasst werden, so dass auch elektronische öffentliche Urkunden aus der amtlichen Vermessung und dem ÖREB-Kataster erstellt werden können (mögliche Formulierung: „Zum Erstellen einer elektronischen [...] aus einem öffentlichen Register oder Kataster [...] handelt.“).²²³

Abs. 2

- Der Verweis in dieser Bestimmung ist für die Bereiche Grundbuch und Handelsregister auf Art. 9 Abs. 1 Bst. c–e E-EÖBV zu beschränken. Da diese elektronischen öffentlichen Urkunden aus einem öffentlichen Register stammen gelangen die Art. 9 Bst. a und b nicht zur Anwendung. Es müsste dieselbe Regel bzw. der gleiche Verweis gelten, wie ihn Art. 15 Abs. 2 E-EÖBV enthält.²²⁴
- Der Verweis in dieser Bestimmung ist auf Art. 9 Abs. 1 Bst. c–e zu beschränken, da Abs. 1 bereits vorschreibt, dass ein elektronisches Dokument zu erstellen und ein Verbal anzufügen ist.²²⁵

5.4.2.4 Art. 12 E-EÖBV

Ein Teilnehmer verlangt, auch die elektronisch beglaubigte Kopie eines elektronischen Dokuments in Art. 12 E-EÖBV zu regeln, wozu er konkrete Änderungsvorschläge anbringt:²²⁶

- Der Randtitel lautet neu: „*Beglaubigte elektronische Kopie eines Dokuments*“
- Die elektronisch beglaubigte Kopie eines elektronischen Dokuments soll in einem neuen Abs. 2 geregelt werden mit der Formulierung: „*Zur Erstellung einer beglaubigten Kopie eines elektronischen Dokuments wird dieses ganz oder teilweise in ein neues elektronisches Dokument überführt.*“
- Abs. 2 (neu Abs. 3) soll wie folgt formuliert werden: „*Die Urkundsperson fügt dem elektronischen Dokument das Verbal an, dass das Dokument mit dem Papier- oder mit dem elektronischen Dokument oder dessen entsprechende Teilen übereinstimmt.*“
- Abs. 3 (neu Abs. 4) auch hinsichtlich des Umstandes angepasst werden, dass ein elektronisches Dokument nebst den sichtbaren Informationen noch weitere Informationen, bspw. die Metadaten, birgt und, je nach Programm, mit welchem das Dokument sichtbar gemacht wird, unterschiedliche Informationen ausgelesen oder unterschiedliche Ebenen angezeigt werden können. Eine Kopie eines elektronischen Dokumentes ist nicht einfach eine identische Kopie des Originals. Die Urkundsperson muss daher verbalisieren, welche Eigenschaften gleich sind bzw. welche nicht. Anzugeben ist auch welche Eigenschaften auf Identität geprüft wurden und wie dies er-

²²¹ TI S. 2.

²²² ZH S. 4.

²²³ BL S. 2.

²²⁴ BE S. 3.

²²⁵ VbN S. 4.

²²⁶ VbN S. 4.

folgte. Abs. 3 soll wie folgt formuliert werden: *„Bei der Erstellung einer beglaubigten elektronischen Kopie eines elektronischen Dokuments verbalisiert die Urkundsperson, welche Eigenschaften des Originaldokuments und der beglaubigten elektronischen Kopie übereinstimmen und welche nicht.“*²²⁷

5.4.2.5 Art. 13 E-EÖBV

Drei Teilnehmer halten es für fraglich, inwiefern der beglaubigte Papierausdruck eines elektronischen Dokuments nach Art. 13 E-EÖBV durch die Verordnungskompetenz gedeckt ist. Es scheine, als dass dies in der kantonalen Kompetenz verbleibe, da sich dies nicht im Bereich der elektronischen öffentlichen Beurkundung bewege.²²⁸

Zu dieser Bestimmung werden sodann die folgenden Anmerkungen gemacht:

Abs. 1

- Die Problematik der „Wahrnehmung“ beschränkt sich nicht auf Dokumente, die nicht anerkannte Formate sind. Dies ist eine generelle Frage. Auch PDF/A-Dateien enthalten beispielsweise Metadaten. Deshalb ist die Formulierung „nur was sie wahrnehmen“ für den ganzen Artikel anwendbar (und nicht nur für Abs. 5). Dies gilt unabhängig von den verwendeten Dokumentformaten. Es soll ein neuer Abs. 1 eingeschoben werden mit der folgenden Formulierung: *„Bei der Beglaubigung von Papierausdrucken von elektronischen Dokumenten bestätigt die Urkundsperson ausschliesslich das, was sie wahrnehmen kann.“* Der bisherige Abs. 1 (neu Abs. 2) soll wie folgt formuliert werden: *„Zum Erstellen eines beglaubigten Papierausdrucks eines elektronischen Dokuments wird das Dokument ganz oder teilweise auf Papier ausgedruckt.“*²²⁹

Abs. 2

- Der Verordnungstext ist zu präzisieren. Es ist unklar, was mit der Formulierung *„... dass der Ausdruck mit dem vorgelegten ...“* gemeint ist, das heisst ob lediglich der sichtbare Teil der Urkunde gemeint ist oder ob ein elektronisches Format, das nur mit besonderen IT-Anwendungen gelesen werden kann, gemeint ist oder ob noch andere Formate gemeint sind.²³⁰
- Elektronische Dokumente können ausser Signaturen weitere elektronische Eigenschaften enthalten (Dokumententypen wie Strafregisterauszüge, BAKOM-Dokumente, etc). Es soll deswegen anstelle des jetzigen Abs. 2 ein neuer Absatz eingeschoben werden mit der folgenden Formulierung: *„Die Hilfsmittel zur Sichtbarmachung des Inhalts und der Metadaten sowie die weiteren Umstände der Sichtbarmachung und des Ausdrucks sind ebenfalls zu verbalisieren. Weiter zu prüfen und zu dokumentieren sind elektronische Eigenschaften des Dokuments.“*²³¹

Abs. 3

- Die verlangten Angaben allein genügen nicht, da elektronische Dokumente ausser Signaturen weitere elektronische Eigenschaften enthalten können (Dokumententypen wie Strafregisterauszüge, BAKOM-Dokumente, etc). Die Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: *„Ist das zu beglaubigende Dokument digital signiert, so überprüft die Ur-*

²²⁷ VbN S. 4 f. mit Verweis auch auf die teilweise entsprechenden Ausführungen zu Art. 13 Abs. 3 E-EÖBV.

²²⁸ FR S. 2; SG Anhang S. 1 f.; GE Annex S. 4.

²²⁹ VbN S. 5.

²³⁰ BE S. 3.

²³¹ VbN S. 5 mit Verweis auf die vorgeschlagenen Änderungen zu Art. 12 Abs. 3 resp. neuer Abs. 4 E-EÖBV.

*kundsperson zusätzlich die Signatur und dokumentiert auf dem Papierausdruck zusätzlich das Prüfungsergebnis hinsichtlich [...].*²³²

Bst. c

- Es ist mit Beispielen zu spezifizieren, was mit „rechtlich bedeutenden Attributen“ gemeint ist.²³³
- Zum Zeitpunkt der Beglaubigung kann vom Notar nicht abschliessend beurteilt werden, ob ein Attribut „rechtlich bedeutend“ ist oder künftig einmal wird. Deshalb ist dieser Satzteil zu streichen. Weiter ist zu klären, dass sich diese Attribute auf die Signatur beziehen und nicht auf elektronischen Eigenschaften des Dokuments. Die Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: *„Gültigkeit und Qualität der Signatur einschliesslich allfälliger Attribute der Signatur;“*²³⁴

Abs. 5

- Dieser Absatz ist entsprechend den übrigen Ausführungen des VbN zu Art.13 E-EÖBV zu streichen.²³⁵

5.4.2.6 Art. 14 und 15 E-EÖBV

Verschiedene Teilnehmer machen darauf aufmerksam, dass die Echtheit einer Unterschrift auch auf andere Arten festgestellt werden könne, als durch Unterzeichnung vor der Urkundsperson oder durch Anerkennung der Unterschrift als eigene durch die unterzeichnende Person.²³⁶ Erwähnt wird beispielsweise die Beglaubigung anhand des Vergleichs mit einer beim Notariat hinterlegten Unterschrift bzw. die Erkennung der Unterschrift als echt durch den Notar.²³⁷ Auch die Möglichkeit der Anbringung einer Signatur in einer Fernzugriff-Session begleitet von einem Telefongespräch mit der Urkundsperson wird erwähnt.²³⁸ Es werden für das Verbale in Art. 14 Abs. 2 resp. Art. 15 Abs. 1 E-EÖBV deshalb verschiedene Änderungsvorschläge gemacht, so die Formulierung *„für die Urkundsperson sichtbar“* resp. *„erkennbar selber vorgenommen wurde;“*²³⁹ oder die Ergänzung um einen Bst. c mit der Formulierung: *„die Echtheit der Unterschrift (resp. der elektronischen Signatur) ausser Zweifel steht.“*²⁴⁰

Ein Teilnehmer erwähnt sodann, in Art. 14 und 15 E-EÖBV entsprechend Art. 2 E-EÖBV zu ergänzen, dass auch Handzeichen beglaubigt werden können.²⁴¹

5.4.2.7 Art. 14 E-EÖBV

Zu dieser Bestimmung wird die folgende Anmerkung gemacht:

Abs. 2

- Diese Bestimmung greift in die kantonale Kompetenz zur Ausgestaltung des Beurkundungsverfahrens ein, indem sie die Einzelheiten zur Feststellung der Übereinstimmung und die entsprechende Formulierung bestimmt. Sie ist wie folgt zu formulieren: *„L'officier public joint au document électronique sa formule de légalisation.“*²⁴²

²³² VbN S. 5.

²³³ BE S. 4.

²³⁴ VbN S. 5 f.

²³⁵ VbN S. 5 f.

²³⁶ Vgl. SO S. 2; GE Annex S. 4; VbN S. 6; SNV S. 6.

²³⁷ GE Annex S. 4; SNV S. 6.

²³⁸ VbN S. 6.

²³⁹ VbN S. 6; SNV S. 6.

²⁴⁰ SO S. 2.

²⁴¹ SO S. 2.

²⁴² GE Annex S. 4.

5.4.2.8 Art. 15 E-EÖBV

Zu dieser Bestimmung werden die folgenden Anmerkungen gemacht:

Im Allgemeinen

- Die Wirksamkeit dieser Bestimmung soll auf die Zivilstandsämter beschränkt werden. Für die Grundbuch- und Handelsregisterämter wäre stattdessen eine neue Regel zweckmässiger, welche die Anerkennung von Urkunden regelt, die Private abgeben bzw. per Mail senden. Für eine durch das Grundbuch beglaubigte Kopie eines Grundbuchauszugs deckt Art. 32 GBV alle nötigen Fälle ab. Fragen zum Vorgehen stellen sich aber insbesondere bei elektronischen Anmeldungen durch Privatpersonen bzw. wie die Signatur einer solchen Anmeldung nach Art. 15 Abs. 1 Bst. b E-EÖBV anerkannt werden müsste. Eine Regelung dieses Falles in der GBV drängt sich auf.²⁴³

Abs. 2

- Diese Bestimmung greift in die kantonale Kompetenz zur Ausgestaltung des Beurkundungsverfahrens ein, indem sie die Einzelheiten zur Feststellung der Übereinstimmung und die entsprechende Formulierung bestimmt. Sie ist wie folgt zu formulieren: „*En cas de légalisation électronique d'une signature électronique, l'officier public joint au document électronique sa formule de légalisation.*“²⁴⁴

5.5 Gebühren

5.5.1 Allgemeine Bemerkungen

Mehrere Teilnehmer, 8 Kantone und 1 Organisation, begrüssen die Gebührenregelung grundsätzlich oder bezeichnen sie ausdrücklich als vertretbar.²⁴⁵ Daneben werden verschiedene grundsätzliche Punkte der Gebührenordnung ausdrücklich begrüsst. So äussern sich 5 Kantone und zwei Organisationen positiv betreffend das Modell der nutzerbasierten Finanzierung des UPReg.²⁴⁶ Neben dem Umstand, dass die Erfassung und Führung der Urkundspersonen im Register weiterhin kostenlos bleibt²⁴⁷, wird von verschiedenen Teilnehmern insbesondere auch der gebührenfreie Bezug nach Art. 19 E-EÖBV begrüsst (in diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass andernfalls für interne Bestätigungen hohe Gebührenbeträge anfallen würden, bspw. für das Handelsregisteramt des Kantons Zürich rund CHF 800'000–1'000'000)²⁴⁸. Nach Ansicht eines Teilnehmers scheint die Gebühr den Anforderungen der Lehre und Rechtsprechung zu entsprechen und auch in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllGebV; SR 172.041.1) des Bundes zu sein.²⁴⁹ Auch die dadurch bewirkte Transparenz, dass die Gebührenregelung in der EÖBV selber enthalten ist, wird erwähnt.²⁵⁰

Von verschiedenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden betreffend die Gebührenordnung auch negative Stellungnahmen gemacht. Es werden dabei relativ viele und zu einem grossen Teil verschiedene Kritikpunkte aufgegriffen; eine geschlossene einheitliche Ablehnung der Gebührenregelung scheint zwar nicht zu erfolgen, insgesamt lehnen aber 6 Teilnehmer die Gebührenregelung gesamthaft ausdrücklich ab und 3 weitere Teilnehmer möchten weiterhin eine kostenlosen Benützung des UPReg.

²⁴³ BE S. 4; vgl. dazu auch unten 6.

²⁴⁴ GE Annex S. 4 f.

²⁴⁵ SO S. 3; TI S. 2; AR S. 2; FR S. 2; JU S. 2; NE S. 2; SZ S. 3; als vertretbar: SH S. 1; SBV S. 1.

²⁴⁶ TI S. 2; AR S. 2; vgl. auch TG S. 2; JU S. 2; NE S. 2; SBV S. 1; HEV S. 2.

²⁴⁷ TG S. 2.

²⁴⁸ ZH S. 4; vgl. auch SO S. 3; JU S. 2; mit Vorbehalten auch SBV S. 2 und AVZ S. 1.

²⁴⁹ TI S. 2.

²⁵⁰ SGB S. 1.

Von diesen ablehnenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern verlangt ein Teilnehmer die Streichung des vierten Abschnitts des Vorentwurfs, weil er jegliche neue Gebühren und Gebührenerhöhungen grundsätzlich ablehnt.²⁵¹ Drei andere Teilnehmer verlangen zwecks Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs, das UPReg weiterhin kostenlos anzubieten oder ein solches Angebot wenigstens zu prüfen.²⁵² Ein weiterer Teilnehmer bemängelt, dass der erläuternde Bericht keinerlei Hinweise betreffend die Kosten für den Betrieb des UPReg liefere, weswegen es nicht möglich sei, die Einführung der Gebühren und schon gar nicht ihre Höhe zu beurteilen. Mangels Rechtfertigung der Notwendigkeit dieser Gebühren, lehne er sie ab.²⁵³ Ein Kanton stimmt der Gebührenregelung grundsätzlich nicht zu, da er bereits über ein elektronisches Notarenregister verfügt und deswegen nicht bereit sei, die Kosten für das UPReg zu tragen.²⁵⁴ Dieser Teilnehmer wehrt sich auch gegen eine Gebühr für ein Register, welches „einzig der Bund wolle“ und fordert, dass die Lieferung der Zulassungsbestätigung wie eine Abfrage im Zefix kostenfrei sei.²⁵⁵ Auch die Teilnehmer, welche den Vorentwurf vor dem Hintergrund von Art. 55 Abs. 1 und Art. 55a Abs. 4 Schlusstitel ZGB als nicht gesetzmässig betrachten, stellen sich teilweise gegen die Gebührenregelung. Die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Beurkundung sei eine kantonale Kompetenz. Der Bund könne deswegen für die Zulassungsbestätigung keine Gebühr verlangen. Bloss technische Regeln für eine Plattform zwischen den Kantonen und ihren jeweiligen Systemen würden keinen Gebührenbezug durch den Bund rechtfertigen.²⁵⁶ In diesem Zusammenhang führt eine Teilnehmerin auch aus, dass für den Bezug von Gebühren eine klare gesetzliche Grundlage zwingend notwendig sei, weil die Gebührenordnung sonst angefochten werden könne.²⁵⁷

Eine weitere Teilnehmerin äussert sich in ähnlicher Hinsicht, aber weniger ablehnend: Da die Kantone die Daten lieferten und gemäss der Kompetenzordnung für ihre Richtigkeit verantwortlich seien, müssten sie für die Benutzung eine Entschädigung erhalten. Sie schlägt vor, dass die Gebühr durch die Kantone erhoben wird und diese dafür der Eidgenossenschaft einen vorberechneten Betrag entrichten. Die Kosten für den Betrieb des UPReg würden dabei unter sämtlichen Kantonen aufgeteilt.²⁵⁸

Ein Teilnehmer schlägt schliesslich vor, für Auszüge aus öffentlichen Registern an Bürgerinnen und Bürger generell eine Gebührenbefreiung vorzusehen.²⁵⁹

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer kritisieren sodann die Gebührenregelung bzw. die diesbezüglichen Ausführungen im erläuternden Bericht unter dem Gesichtspunkt des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. So wird bemängelt, dass der erläuternde Bericht keine Informationen darüber enthalte und es nicht ersichtlich sei, wie die Gebühr berechnet worden ist. Es sei damit nicht klar, ob das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip berücksichtigt ist.²⁶⁰ Es wird argumentiert, dass die Gebühr für den Unterhalt geschuldet sei und nicht für die Ausgabe der Zulassungsbestätigung, deren Lieferung zumindest bei den kantonalen Urkundspersonen nicht dem Bund obliege.²⁶¹ Eine Teilnehmerin geht sodann davon aus, dass die Einhaltung des Äquivalenzprinzips kantonal gemessen werden müsse. Das vorgeschlagene Gebührenmodell habe dann zur Folge, dass in den Kantonen, in welchen der elektronische Geschäftsverkehr gefördert wird oder obligatorisch ist, das Äquivalenzprinzip verletzt

²⁵¹ SGV S. 2.

²⁵² NW S.1; OW S. 2; VbN S. 6 mit Verweis auf die SuisseID, welche seit 1. Januar 2017 gratis ausgegeben wird.

²⁵³ CP S. 2.

²⁵⁴ GE S. 1.

²⁵⁵ GE Annex S. 5.

²⁵⁶ Vgl. UNIL S. 4 und AI S. 2.

²⁵⁷ FNS S. 5 f.

²⁵⁸ SDMS S. 2 f.

²⁵⁹ BE S. 4 f., siehe dazu unten 5.5.2.3.

²⁶⁰ VD S. 3; HEV S. 2; in diesem Sinne wohl auch BS S. 2.

²⁶¹ VD S. 3.

wird; es könne nicht sein, dass ein oder zwei Kantone die gesamten Betriebskosten des UPReg finanzieren.²⁶²

Ein Teilnehmer befürchtet, dass das vorgeschlagene Gebührenmodell unerwünschte Auswirkungen zeigen werde. Die Gebühr von CHF 2 pro Ausgabe einer Zulassungsbestätigung würde je nach Art der Beglaubigung 5 bis 10% der kantonalen Gebühren für diese Dienstleistung darstellen. Da nach Ansicht dieses Teilnehmers die Anwendung verschiedener Tarife gegenüber den Kundinnen und Kunden je nach Art der Beglaubigung (auf Papier oder digital) keine Option darstellt, könnte dies seiner Meinung dazu führen, dass die Amtsstellen durch elektronische Beglaubigungen die eigenen Gebühreneinnahmen beschneiden. Der Teilnehmer würde ein alternatives Gebührenmodell ohne Einfluss der Ausgaben von Zulassungsbestätigungen auf die Gebühr sowie eine Differenzierung zwischen privaten und staatlichen Urkundspersonen vorziehen.²⁶³

Ein Kanton kritisiert sodann das Gebührenvolumen, welches bei seinem Amt für Handelsregister und Notariate bei der Digitalisierung von Dokumenten wegen des vorgesehenen Gebührenmodells mit einer Gebühr von CHF 2 pro Zulassungsbestätigung anfallen werde, im Ergebnis als unzumutbar hoch.²⁶⁴

Gewisse Teilnehmer kritisieren sodann den mit der Gebührenregelung verbundenen administrativen Aufwand. Die Gebührenregelung insgesamt und die periodische Abrechnung würden demnach einen administrativen Aufwand insbesondere für freiberufliche Urkundspersonen darstellen, was dem Ziel, den elektronischen Geschäftsverkehr zu fördern, zuwiderliefe.²⁶⁵ Drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehen sodann in der vorgeschlagenen Berechnung der Gebühr pro Dokument einen grossen administrativen Aufwand, um die Gebühren korrekt, nachvollziehbar jährlich abzurechnen. Es werden pauschalisierte Gebühren aufgrund eines Mengengerüsts vorgeschlagen.²⁶⁶

Schliesslich gibt auch die Gebührenbefreiung nach Art. 19 E-EÖBV bei einigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Anlass zu Kritik. Während zum Kreis der von den Gebühren befreiten Urkundspersonen Modifikationen vorgeschlagen werden²⁶⁷, wird auch vereinzelt grundsätzlichere Kritik geübt. Drei Teilnehmerinnen und Teilnehmer lehnen den gebührenfreie Bezug ab oder wollen ihn auf weitere Urkundspersonen, namentlich die Notare und Geometer erstreckt haben, weil die Kosten für das UPReg sonst einseitig von Notaren, Geometern und privaten Nutzern getragen würden.²⁶⁸ Ein weiterer Teilnehmer sieht ebenfalls ein Risiko einer einseitigen Kostenverlagerung und verlangt, dass gewährleistet wird, dass die Gebührenbefreiung keine unverhältnismässige Erhöhung oder Kostenüberwälzung auf andere Personen zur Folge hat.²⁶⁹ Ein anderer Teilnehmer hält die vorgeschlagene Gebührenbefreiung generell für nicht gerechtfertigt: Zum einen seien die kantonalen Ämter bereits dabei, ihre Dokumente elektronisch zu archivieren, und zum anderen müsse die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern gebührenpflichtig sein; dies würde auch erlauben, die Gebühren insgesamt zu senken.²⁷⁰

Eine Teilnehmerin erachtet den Betrieb des UPReg als administrative Hilfstätigkeit, weswegen folgerichtig der Kanton Gebührenschuldner sein müsse und nicht die Urkundsperson.

²⁶² FNS S. 7 f. mit einem entsprechenden Formulierungsvorschlag betreffend Art. 18 E-EÖBV.

²⁶³ BS S. 2.

²⁶⁴ SG S. 1 f. und Anhang S. 4.

²⁶⁵ OW S. 2.

²⁶⁶ geosuisse S. 2; IGS S. 2; bauenschweiz S. 2.

²⁶⁷ Siehe dazu unten 5.5.2.3.

²⁶⁸ Vgl. IGS S. 2; bauenschweiz S. 2; VbN S. 6.

²⁶⁹ HEV S. 2.

²⁷⁰ CP S. 2.

Dem Kanton sei es unbenommen, die Benutzungsgebühren seinen Urkundspersonen zu überwälzen und diese letztlich den Parteien.²⁷¹

Ein Teilnehmer beantragt sodann, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden von der Gebührenpflicht für abgerufene Zulassungsbestätigungen im Zusammenhang mit Eintragungen und Mutationen im Urkundspersonenregister ausgenommen werden. Es sei im allgemeinen Interesse, wenn die Eintragungen im Urkundspersonenregister aktuell gehalten werden.²⁷²

5.5.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

5.5.2.1 Art. 16 E-EÖBV

Im Zusammenhang mit Art. 16 des Vorentwurfs werden neben den oben erwähnten grundsätzlichen Aspekten des Gebührenmodells²⁷³ auch Bemerkungen zur Höhe der Gebühr pro Zulassungsbestätigung im Besonderen gemacht. Drei Teilnehmer erachten die Gebühr als hoch: Für einen Teilnehmer fehlen in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen nachvollziehbare Informationen über das Finanzierungsmodell des zentralen Registers und dessen Funktionalitäten.²⁷⁴ Ein anderer Teilnehmer verlangt die Reduktion der Gebühr auf CHF 1. Die Gebühr werde voraussichtlich durch Effizienzgewinne und die Einsparung anderer Auslagen (z.B. Portokosten) der Urkundspersonen wettgemacht werden können.²⁷⁵ Ein weiterer Teilnehmer findet, dass im Falle eines starken Gebrauchs des UPReg eine Senkung der Gebühren in Betracht gezogen werden müsste.²⁷⁶

Es wird sodann gefordert, dass geklärt und begründet wird, ob die Gebühr von CHF 2 der Mehrwertsteuer unterliegt.²⁷⁷

Gemäss einem weiteren Teilnehmer könne das UPReg nicht prüfen, wie oft eine Zulassungsbestätigung für dasselbe Dokument angefordert werde. Das UPReg zähle nur die abgerufenen Zulassungsbestätigungen. Die Formulierung sei deswegen wie folgt anzupassen: „Das BJ erhebt pro Zulassungsbestätigung eine Gebühr von 2 Franken.“²⁷⁸

5.5.2.2 Art. 17 E-EÖBV

Zu dieser Bestimmung wird die folgende Anmerkung gemacht:

- Gemäss Art. 73a der technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21) wird den Ingenieur-Geometern eine Gebühr für die Beglaubigung vorgegeben. Es ist mit dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo; Eidgenössische Vermessungsdirektion) abzuklären, ob Art. 17 E-EÖBV auch für die Ingenieur-Geometer gilt.²⁷⁹

5.5.2.3 Art. 18 und 19 E-EÖBV

Zu diesen Bestimmungen wird die folgende Anmerkung gemacht:

- Sofern Personal der Grundbuchämter oder anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten als Urkundspersonen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a E-EÖBV betroffen sind, ist auf eine (direkte) Rechnungsstellung zu verzichten. Der bei Grundbuchämtern wohl eintretende Hauptfall der Abgabe einer elektronischen öffentlichen Urkunde aus einem öf-

²⁷¹ FNS S. 7 f. mit den entsprechenden Formulierungsvorschlägen zu Art. 18 E-EÖBV.

²⁷² SO S. 1 und 3.

²⁷³ Siehe 5.5.1.

²⁷⁴ BS S. 2.

²⁷⁵ TG S. 2.

²⁷⁶ NE S. 2.

²⁷⁷ SZ S. 3.

²⁷⁸ VbN S. 6.

²⁷⁹ SZ S. 3 f.

fentlichen Register an die Bürgerinnen und Bürger ist nicht gebührenfrei nach Art. 19 E-EÖBV. Es stellt sich die Frage, wer Gebührenschuldner ist. Gemäss Art. 18 Abs. 1 E-EÖBV wird das BJ den Urkundspersonen Rechnung stellen. Im Kanton Bern bspw. haften die Grundbuchverwalterinnen und -verwalter aber nicht persönlich für die Gebühren bei Grundbuchauszügen. Theoretisch könnte der Kanton einen Vertrag mit dem Bund abzuschliessen, wonach der Kanton Gebührenschuldner ist (Art. 18 Abs. 2 E-EÖBV). Viel Zweckmässiger wäre es aber, in der EÖBV vorzusehen, dass die Herausgabe einer elektronischen öffentlichen Urkunde aus einem öffentlichen Register an die Bürgerinnen und Bürger gebührenfrei ist. Es mutet seltsam an, wenn der Kanton für die Beglaubigung seiner eigenen Daten Gebühren zahlen muss.²⁸⁰

5.5.2.4 Art. 18 E-EÖBV

Zu dieser Bestimmung werden die folgenden Anmerkungen gemacht:

Im Allgemeinen

- Gemäss Art. 18 Abs. 2 E-EÖBV können anderslautende Vereinbarungen zur Rechnungsstellung auch zwischen dem Bundesamt für Justiz und den zuständigen Stellen getroffen werden. Im erläuternden Bericht wird nur auf die anderslautenden Vereinbarungen zwischen dem Bundesamt für Justiz und der „kantonalen Vertragspartnerin“ verwiesen. Im Falle der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer wäre die Geometerkommission zuständig. Diese ist für die ganze Schweiz zuständig und deshalb keine kantonale Vertragspartnerin. Die Erwähnung „*der nach dem anwendbaren Recht zuständigen Stelle*“ würde hier Klarheit schaffen. Dies ist von Bedeutung, da die Regelung gemäss Art. 18 Abs. 1 E-EÖBV in der Amtlichen Vermessung und im ÖREB-Kataster nicht praktikabel ist.²⁸¹

Abs. 1

- Es wird eine viertel- oder halbjährliche Rechnungsstellung vorgeschlagen.²⁸²
- Die Rechnungsstellung soll nicht an die Urkundspersonen erfolgen, sondern jährlich an den Zivilstandskreis.²⁸³

²⁸⁰ BE S. 4 f.

²⁸¹ ZH S. 4.

²⁸² FR S. 2.

²⁸³ SVZ S. 1.

Abs. 3

- Es wird als inakzeptabel erachtet, dass ein Notar im Falle des Zahlungsverzugs von den Dienstleistungen des UPReg und damit von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen wird.²⁸⁴

5.5.2.5 Art. 19 E-EÖBV

Von einzelnen Teilnehmern wird eine Ausweitung des gebührenfreien Bezugs der Zulassungsbestätigung gefordert. Während ein Teilnehmer die Ausnahme für Grundbuchämter als zu eng erachtet und analog den Handelsregisterämtern eine Erstreckung auf weitere Mitarbeitende des Grundbuchs fordert²⁸⁵, kritisiert ein anderer Teilnehmer, dass das Handelsregisteramt je nach Adressat eine Gebühr zahlen muss oder nicht. Dies sei umständlich und werde in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen führen. Überdies greife diese Regelung in die Kompetenzordnung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1), da deren Art. 9 Abs. 1 Bst. i festlegt, dass die Gebühren ausschliesslich den Kantonen zukommen. Mit dieser neuen Gebühr räume sich der Bund das Recht ein, an den kantonalen Gebühren indirekt beteiligt zu werden. Der Teilnehmer fordert, die abschliessende Aufzählung des gebührenfreien Bezugs zu streichen und die Handelsregisterbehörden, die Zivilstands- und Grundbuchämter vollständig von der Gebührenpflicht zu befreien.²⁸⁶ Ein weiterer Teilnehmer fordert, die Aufzählung durch „*weitere Behörden*“ zu ergänzen. Zu denken sei bspw. an die kantonalen Aufsichtsbehörden, welche in der Verordnung auch ausdrücklich von der Gebührenpflicht für abgerufene Zulassungsbestätigungen im Zusammenhang mit Eintragungen und Mutationen im Urkundspersonenregister ausgenommen werden müssten.²⁸⁷

Schliesslich wird von einem Teilnehmer eine zeitliche Beschränkung des gebührenfreien Bezugs auf fünf Jahre vorgeschlagen. So würde ein Anreiz für die rasche Umsetzung geschaffen.²⁸⁸

Zwei Teilnehmer werfen zum gebührenfreien Bezug praktische Fragen auf; so namentlich, wie der gebührenfreie Bezug überprüft werde und ob bei der Anforderung der Zulassungsbestätigung mitgeteilt werden könne, dass es sich um eine gebührenfreie Verwendung handle.²⁸⁹ Ein anderer Teilnehmer schlägt für die Umsetzung des gebührenfreien Bezugs ein automatisiertes System vor. Eine Meldepflicht durch die Urkundspersonen selber, wie sie im Bericht vorgeschlagen wird, generiere aus seiner Sicht einen zu grossen administrativen Aufwand für alle Beteiligten.²⁹⁰

5.6 Schlussbestimmungen

Art. 21 E-EÖBV

Zu dieser Bestimmung wird die folgende Anmerkung gemacht:

- Diese Bestimmung ist dahingehend anzupassen, dass die Ämter in diesem Prozess zwingend anzuhören sind. Diverse Ämter haben bereits digital signierte Archive an-

²⁸⁴ GE Annex S. 5.

²⁸⁵ LU S. 3; siehe zum persönlichen Geltungsbereich auch die entsprechenden Bemerkungen zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a E-EÖBV oben 5.2.2.

²⁸⁶ SZ S. 3.

²⁸⁷ SO S. 3.

²⁸⁸ SBV S. 2.

²⁸⁹ SZ S. 4.

²⁹⁰ LU S. 3.

gelegt. Es muss vermieden werden, dass die damit entstandenen Kosten als nutzlos abgeschrieben werden müssen und die angelegten Archive zur Makulatur werden.²⁹¹

Art. 22 E-EÖBV

Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer kritisieren das Datum des Inkrafttretens am 1. Januar 2018 im Hinblick auf die in den Kantonen erforderlichen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen als zu früh.²⁹² Als Datum des Inkrafttretens wird der 1. Januar 2019 vorgeschlagen.²⁹³

5.7 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

5.7.1 Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Die Höhe der Gebühren gemäss Anhang 1 Ziff. 3.3 und Ziff. 21 sowie Anhang 2 werden von verschiedenen Teilnehmern kritisiert.

Drei Teilnehmer führen aus, dass die Erstellung von Kopien und Abschriften von archivierten Registerbelegen und Dokumenten wegen des Heraussuchens der Dokumente aus dem Archiv aufwendig sei. Der vorgeschriebene Gebührensatz von CHF 2 decke diesen Aufwand nicht. Dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip folgend wird für die erste Kopie eine Gebühr von CHF 30 und von CHF 2 für alle weiteren Kopien vorgeschlagen. Da auch die Aufsichtsbehörden Belege aufbewahren und beglaubigte Kopien erstellen dürfen, solle auch Anhang 2 ZStGV entsprechend angepasst werden.²⁹⁴

Ein anderer Teilnehmer erachtet die Gebühren dagegen als deutlich zu hoch und prohibitiv: Die Gebühr von CHF 2 pro Seite für die Zulassungsbestätigung habe zur Folge, dass die elektronische Beurkundung des Zivilstands CHF 32 kosten werde. Zusätzlich würden dann Gebühren von CHF 20 für die Übermittlung per Telefax oder E-Mail anfallen, was ein Total von CHF 52 mache.²⁹⁵

Zwei weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer fordern schliesslich die Ergänzung einer Gebührenposition für Belegkopien und Auslagen in Anhang 2. Die Verfügung über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand sei aktuell gebührenfrei. Die Mitarbeitenden der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen hätten allerdings die Möglichkeit, gemäss Art. 4a ZStV i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Bst. c ZStV beglaubigte Kopien aus den Belegen auszufertigen. Diese Ausstellung von beglaubigten Kopien aus den Belegen gehe aber über die eingangs genannte blosser Anerkennung hinaus. Diese beglaubigten Kopien müssten ebenso weiter verrechnet werden können wie die Auslagen. Eine Gebührenposition in Anhang 2 analog den Zivilstandsämtern und dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen sei zu ergänzen.²⁹⁶

5.7.2 Zivilstandsverordnung (ZStV)

Art. 4a E-ZStV

Abs. 1

Ein Teilnehmer fordert, dass sich nur diejenigen Personen ins UPReg eintragen lassen müssen, die zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden auch tatsächlich eingesetzt wer-

²⁹¹ ZG S. 1 und 3.

²⁹² So insbesondere SO S. 1 und VD S. 2 und 3; siehe dazu auch unten 7.

²⁹³ SO S. 1; VD S.2 und 3.

²⁹⁴ ZH S. 4; GR S. 2; SVZ S. 2.

²⁹⁵ GE Annex S. 5.

²⁹⁶ BE S. 5 f.; KAZ S. 2.

den. Ein Eintrag im UPReg setze wohl eine SuisseID voraus, deren Vorhandensein mit erheblichen Kosten verbunden sei.²⁹⁷

Abs. 2

Verschiedene Teilnehmerinnen und Teilnehmer verlangen, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen auf das Erfordernis des eidgenössischen Fähigkeitsausweises für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte zu verzichten.²⁹⁸ Solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden in den Kantonen in der Regel lediglich beglaubigte Kopien von bei der Aufsichtsbehörde archivierten Belegen erstellen und allenfalls Löschungen, Berichtigungen und Freischaltungen beurkunden; Dokumente für Dritte aus Infostar würden sie allenfalls als Urkundsperson des kantonalen Sonderzivilstandsamtes ausstellen (dann seien sie allerdings von Art. 4a Abs. 1 E-ZStV erfasst).²⁹⁹ Es wird gefordert, dass auch Personen mit jahrelanger Erfahrung im Zivilstandswesen oder mit einem juristischen Abschluss eingetragen werden können müssen.³⁰⁰

Für einen Teilnehmer stellt sich aufgrund des eng begrenzten Anwendungsbereichs des elektronischen Geschäftsverkehrs bei der Aufsichtsbehörde im Zivilstandsbereich und angesichts der mit einem Eintrag im Register der Urkundspersonen verbundenen zusätzlichen Kosten, die Frage, ob eine Eintragung dieser Mitarbeiter überhaupt in Betracht kommt.³⁰¹

Ein anderer Teilnehmer macht darauf aufmerksam, dass in einigen Kantonen weitere Personen der kantonalen Aufsichtsbehörde, insbesondere Personen in leitender Funktion und/oder Juristinnen und Juristen, die nicht über den erwähnten Fachausweis verfügen und auch nicht die Funktion einer Urkundsperson wahrnehmen, aufgrund der ihnen zustehenden Abfragemöglichkeit in Infostar in schriftlicher Form Auskunft über Zivilstandsereignisse, Zivilstandstatsachen sowie Personenstandsdaten (bspw. Auskünfte im Zusammenhang mit Anfragen betreffend Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern nach Art. 268c ZGB) an Behörden und Private geben. Für den Fall, dass solche schriftlichen Bekanntgaben ebenfalls den für Urkundspersonen geltenden Bestimmungen unterworfen wären, wird eine Klarstellung in der EÖBV verlangt.³⁰²

5.7.3 Grundbuchverordnung (GBV)

Zu den Änderungen in der GBV werden die folgenden Anmerkungen gemacht:

Im Allgemeinen

- Es stellt sich die Frage, ob die Zustellung von elektronischen und mit einer digitalen Signatur beglaubigten Mutationspläne und -tabellen vom Ingenieur-Geometer an das Grundbuchamt geregelt ist.³⁰³

Art. 32 E-GBV

- Das Wort „ausgestellt“ ist jeweils durch das Wort „beglaubigt“ zu ersetzen. Die Begriffsänderung gegenüber der bisherigen Fassung dieser Bestimmung ist nicht angezeigt. Es liegt ein qualitativer Unterschied zwischen einem beglaubigten und einem unbeglaubigten Grundbuchauszug vor. Dies zeigt sich auch in Art. 33 GBV, der trotz der Änderung von Art. 32 GBV nicht redaktionell angepasst wurde.³⁰⁴

²⁹⁷ GR S. 2.

²⁹⁸ TG S. 2; ZH S. 5; AR S. 2; BE S. 6; GR S. 2; KAZ S. 2.

²⁹⁹ Vgl. ZH S. 5; BE S. 6; GR S. 2; KAZ S. 2.

³⁰⁰ TG S. 2; AR S. 2.

³⁰¹ TG S. 2.

³⁰² SG Anhang S. 5.

³⁰³ SZ S. 4.

³⁰⁴ BE S. 5.

Art. 44

Abs. 1

- Es ist unklar, ob hier mit dem Begriff der elektronischen öffentlichen Urkunde nur die elektronischen öffentlichen Urkunden nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d E-EÖBV oder auch jene nach Art. 2 Abs. 2 E-EÖBV gemeint sind. Eine Präzisierung (in der Verordnung oder den Erläuterungen) wäre wünschenswert.³⁰⁵

Abs. 2

- Da die Zustellung über eine gesicherte Übermittlung erfolgt (vgl. Art. 40 GBV), ist nicht ersichtlich, weshalb das Einverständnis der beteiligten Partei noch erforderlich ist. Eine Erläuterung dazu wäre hilfreich.³⁰⁶
- Der Revisionsvorschlag ist zu streichen und Abs. 4 und 5 dieser Bestimmung in der geltenden Fassung sind neu zu Abs. 2 und 3 zu machen. Der Verweis in Abs. 2 auf Art. 40 GBV erscheint nicht sachlogisch. In Art. 40 GBV geht es um Übermittlungen an das Grundbuchamt, während Art. 44 GBV Übermittlungen durch das Grundbuchamt regelt.³⁰⁷

5.7.4 Handelsregisterverordnung (HRegV)

Zu den Änderungen in der HRegV werden die folgenden Anmerkungen gemacht:

Art. 4 Abs. 1^{bis} und Art. 5 Abs. 1^{bis} E-HRegV

- Im Kanton GE wird zurzeit vom Handelsregisterführer, welcher vom Staatsrat ernannt wird, die Liste mit den Personen erstellt, welche befugt sind, beglaubigte Handelsregisterauszüge auszufertigen. Die Vorschrift, dass die Aufsichtsbehörde diese Personen bezeichnen und ihre Daten im UPReg aktuell halten soll, ist daher eine unnötige Verkomplizierung.³⁰⁸

Art. 11 Abs. 1^{bis} und Abs. 6 E-HRegV

- Es ist klarzustellen, dass auch beglaubigte Auszüge über Einträge einer Rechtseinheit im Tagesregister nach erfolgter Genehmigung durch das Eidgenössische Handelsregisteramt elektronisch ausgefertigt werden können. Dementsprechend ist Art. 11 Abs. 1^{bis} und Abs. 6 HRegV neu wie folgt zu ergänzen: „Die elektronische Ausfertigung eines beglaubigten Auszugs über die Einträge einer Rechtseinheit im Hauptregister bzw. im Tagesregister nach erfolgter Genehmigung durch das EHRA gemäss Art. 11 Abs. 2 HRegV sowie die elektronischen Kopien von Anmeldungen (...).“³⁰⁹

6 Im Vorentwurf nicht enthaltene Punkte

Allgemeine Bemerkungen

Neben den diversen Hinweisen, das kantonale elektronische Siegel ausdrücklich in den Vorentwurf aufzunehmen³¹⁰, werden auch die folgenden Anmerkungen gemacht:

- Zumindest in den Erläuterungen sollte festgehalten werden, dass elektronische Belegkopien, die unter bisherigem Recht und damit noch ohne Zulassungsbestätigung

³⁰⁵ AG S. 2.

³⁰⁶ AG S. 2.

³⁰⁷ BE S. 5.

³⁰⁸ GE Annex S. 5 f.

³⁰⁹ SZ S. 4.

³¹⁰ Siehe dazu insbesondere oben 4.3 sowie 5.3.1 und 5.4.1.

nach der neuen EÖBV erstellt wurden (insbesondere Zwecks Aufbewahrung), ihre Gültigkeit auch nach Inkrafttreten derselben weiter behalten. Müssten bereits eingelese und beglaubigte, aber noch in Papierform vorhandene Dokumente erneut eingelese und/oder nach neuen Vorschriften beglaubigt werden, würde sich im Nachhinein viel Aufwand als unnötig erweisen. Ausserdem müssten erneut erhebliche Anstrengungen zur nochmaligen Einlesung solcher Dokumente unternommen werden.³¹¹

- Es besteht eine Notwendigkeit, Rechtsgeschäfte nicht nur auf elektronischem Weg bei den Registerämtern anzumelden, sondern auch die Rechtsgrundausweise in elektronischer Form einreichen zu können. Es wird deshalb erwartet, dass Firmen künftig barrierefrei und ohne Medienbruch elektronische Urkunden auch aus dem Ausland in die Schweiz beglaubigt werden können [sic].³¹²

Bemerkungen zu den Allgemeinen Bestimmungen

- (keine)

Schweizerisches Register der Urkundspersonen

- Der Eintrag im Geometerregister im Sinne des Bundesgesetzes über Geoinformation (SR 510.62) ist Voraussetzung um Arbeiten in der Amtlichen Vermessung ausführen zu können. Unter diese Arbeiten fällt auch die Erstellung von öffentlichen Urkunden und von Beglaubigungen. Der Eintrag im Geometerregister ist also Voraussetzung, um als Urkundsperson tätig zu sein. Eintragungen und Löschungen haben deswegen in beiden Registern parallel zu erfolgen. Das Geometerregister wird in den Dokumenten nicht erwähnt.³¹³

Verfahren

- (keine)

Gebühren

- (keine)

³¹¹ BE S. 1.

³¹² SGV S. 2.

³¹³ ZH S. 3; siehe diesbezüglich auch die entsprechenden Bemerkungen zu Art. 6 E-EÖBV oben 5.3.2.3.

Schlussbestimmungen

- (keine)

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

- Es ist zu prüfen, ob die GBV analog dem Inhalt von Art. 12a ff. HRegV zu ergänzen ist und den Grundbuchämtern klarere Befugnisse in der Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs einzuräumen sind. Es wäre überdies sinnvoll, Art. 37 GBV in Sinne von Art. 166 Abs. 6 HRegV anzupassen und den beglaubigten elektronischen Daten die Rechtswirkung des informatisierten Grundbuchs zu erteilen.³¹⁴
- Es drängt sich eine Regelung in der GBV auf für die Fälle, in welchen Private Anmeldungen per E-Mail senden. Es stellen sich dann Fragen zum Vorgehen bei der Anerkennung der Signatur einer solchen Anmeldung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Bst. b E-EÖBV.³¹⁵
- Die Voraussetzungen für beglaubigte Auszüge in Art. 14 ÖREBKV sind unzureichend umschrieben. Es wäre sinnvoll, dies analog des Entwurfs zu Art. 32 Abs. 3 GBV zu machen und die ÖREBKV in die vorliegende Revision einzubeziehen.³¹⁶ Art. 14 ÖREBKV ist um einen Absatz 5 zu ergänzen, der wie folgt lautet: „Die Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) findet auf die vom Kanton zur Beglaubigung ermächtigten Amtspersonen Anwendung.“³¹⁷
- Sollte das elektronische Personenstandsregister die Grundlage für das Urkundspersonenregister werden, müsste für ausländische Personen die Möglichkeit geschaffen werden, sich im elektronischen Personenstandsregister erfassen zu lassen, sofern sie noch nicht eingetragen sind.³¹⁸
- Es werden Anpassungen und entsprechende erläuternde Ausführungen zum Geoinformationsrecht vermisst. Gemäss Art. 33 Abs. 3 Bst. b des Geoinformationsgesetzes (GeolG; SR 510.62) i.V.m. Art. 37 Abs. 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2), regelt das VBS die Ausstellung von beglaubigten Auszügen in elektronischer Form aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung. Eine Anpassung dieser Regelung drängt sich wohl auf.³¹⁹
- Art. 73a TVAV regelt die Beglaubigung eines analogen Auszugs und gibt Gebühren dafür vor. Es ist ein zusätzlicher Artikel für die elektronische Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde bis hin zu einer elektronischen Beglaubigung einer elektronischen öffentlichen Urkunde (Art. 10–15 E-EÖBV) einzuführen. Gleichzeitig sollen etwaige Formvorschriften für Beglaubigungen in der amtlichen Vermessung vorgegeben werden. Zusätzlich ist die Gebühr pro Bezug einer Zulassungsbestätigung gemäss Art. 16 E-EÖBV in die neue Gebühr für eine elektronische Beglaubigung einzurechnen oder zumindest darauf hinzuweisen. Es ist zu klären, ob Art. 17 E-EÖBV im Fall der amtlichen Vermessung zur Anwendung kommt.³²⁰

³¹⁴ LU S. 3.

³¹⁵ BE S. 4.

³¹⁶ TG S. 3.

³¹⁷ Kettiger S. 2.

³¹⁸ ZG S. 3; vgl. auch die Anmerkungen des Kantons ZG zu Art. 8 Abs. 1 Bst. a und Art 9 Abs. 2 Bst. c E-EÖBV oben 5.3.2.6 resp. 5.4.2.1.

³¹⁹ SO S. 1 f.

³²⁰ SZ S. 4.

- Die E-EÖBV regelt elektronische Ausfertigungen und Auszüge, nicht jedoch die Frage der Beglaubigung elektronischer Anmeldungen nach Art. 18 Abs. 4 HRegV. Obwohl der Bund die Online-Beglaubigung fördern will und das Gesetz in Art. 931a OR (vgl. auch Art. 556 Abs. 2, 597 Abs. 2, 720, 814 Abs. 6 und 901 OR) die Beglaubigung durch eine Urkundsperson vorsieht, stellt die HRegV in Art. 18 die qualifizierte elektronische Form nach wie vor der Beglaubigung im Sinne des Gesetzes gleich, obwohl keine Urkundsperson beteiligt ist. Diese Verletzung des Gesetzes wird durch die E-EÖBV nicht korrigiert, da diese keine elektronische Beglaubigung für das Handelsregister vorsieht, obwohl ihr Anwendungsbereich auf die Angestellten des Handelsregisters ausgedehnt wird.³²¹
- Es ist eine Ergänzung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) vorzunehmen, damit die kantonalen Handelsregisterämter die Gebühr von CHF 2 pro Bezug einer Zulassungsbestätigung auch den Kunden weiterbelasten können.³²²

7 Umsetzung der Vorlage durch die Kantone

Von einer Teilnehmerin wird auf das Bedürfnis nach unbürokratischen, durch die Kantone einfach umsetzbaren Regeln hingewiesen und auf die zurzeit beschränkte Zahl von Kantonen, welche elektronische Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden erlauben.³²³

Zwei Kantone machen sodann darauf aufmerksam, dass die revidierte EÖBV Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen aber auch der Infrastruktur in den Kantonen erforderlich machen werde.³²⁴ Zwei andere Kantone machen darauf aufmerksam, dass in gewissen Kantonen die gesetzlichen Grundlagen bzw. die Ausführungsbestimmungen für die elektronische öffentliche Beurkundung und Beglaubigung noch nicht vorhanden seien, weswegen Ausfertigungen öffentlicher Urkunden sowie Beglaubigungen und Überbeglaubigungen zurzeit noch nicht elektronisch erstellt werden können.³²⁵ Aus diesen Gründen schlagen zwei Teilnehmer auch vor, das Inkrafttreten der EÖBV frühestens auf den 1. Januar 2019 zu terminieren.³²⁶

Ein Kanton erwartet auch wegen der Registrierung der Urkundspersonen im UPReg einen Mehraufwand für die Ämter.³²⁷

Es werden auch die erwarteten Kostenfolgen der Revision der EÖBV angesprochen. Ein Kanton hält diesbezüglich fest, dass die Revision der EÖBV keine finanziellen Konsequenzen für die Kantone habe, da die Benutzungsgebühren an die Benutzer selbst verrechnet werden.³²⁸ Ein anderer Kanton merkt an, dass unter Umständen etwaige Anpassungen bei Fachanwendungen zu Zusatzkosten führen werden, welche bereits 2017 anfallen werden, aber im Budget 2017 noch nicht berücksichtigt seien.³²⁹ Auch müssten teilweise vorsorglich digitale Signaturen und allenfalls qualifizierte Zeitstempel für die Ämter beschafft werden, was ebenfalls zu höheren Kosten führe, die im Budgetprozess 2017 noch nicht berücksichtigt worden seien.³³⁰ Ein anderer Teilnehmer führt schliesslich aus, dass offenbar Kosten für die Zertifizierung der Zivilstandsbeamtinnen und -beamten von CHF 100–150 pro Urkundsperson

³²¹ UNIL S. 3 f.; ANV S. 3.

³²² SO S. 1 und 3.

³²³ FDP S. 1.

³²⁴ VD S. 2 und 3; SO S.1.

³²⁵ ZG S. 2; OW S. 1.

³²⁶ SO S. 1; VD S. 2 und 3.

³²⁷ ZG S. 2.

³²⁸ VS S. 2.

³²⁹ ZG S. 2.

³³⁰ ZG S. 2.

son entstehen würden, wobei klarzustellen wäre, ob es sich dabei um einmalige oder wiederkehrende Kosten handle.³³¹

Ein weiterer Kanton führt sodann aus, dass die Kantone weitere Informationen oder sogar eine Ausbildung seitens der Eidgenossenschaft erwarteten.³³²

Schliesslich wird auch gewünscht, dass bei zukünftigen Systemanpassungen beim UPRag die neuen Anforderungen den Kantonen rechtzeitig mitgeteilt werden, damit diese die Umsetzung planen können.³³³

8 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

³³¹ AVZ S. 1.

³³² NE S. 2.

³³³ SZ S. 1 f.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti Démocrate-Chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

ANG	Aargauische Notariatsgesellschaft
ANV	Association des notaires vaudois
AVZ	Aargauischer Verband für Zivilstandswesen
bauenschweiz	bauenschweiz constructionsuisse costruionesvizzera
CP	Centre patronal
economiesuisse	
FNS	Stiftung Schweizerisches Notariat Fondation notariat suisse Fondazione notariato svizzero
geosuisse	geosuisse – Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement geosuisse – Société suisse de géomatique et de gestion du territoire geosuisse – Società svizzera di geomatica e di gestione del territorio geosuisse – Societad svizra da geomatica e da gestiun dal territori
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
IGS	Ingenieur-Geometer Schweiz Ingénieurs-Géomètres Suisses Ingegneri-Geometri Svizzeri
Inclusion Handicap	
KAZ	Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil CEC Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile CSC
Kettiger	Kettiger Daniel
SBV	Schweizerischer Bauernverband SBV Union suisse des paysans USP Unione svizzera dei contadini USC
SDMS	SDMS SA
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SNV	Schweizerischer Notarenverband Fédération Suisse des Notaires Federazione Svizzera dei Notai

SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen Association suisse des officiers de l'état civil Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile
UNIL	Université de Lausanne
VbN	Verband bernischer Notare Association des notaires bernois
	zusammen mit
	Support elektronische Kanzlei (SEK)
VSGV	Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter VSGV Société suisse des conservateurs du registre foncier SSCRf Società svizzera degli ufficiali del registro fondiario SSURF

Verzicht auf Stellungnahme

- Kanton Glarus
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP
Parti Socialiste Suisse PS
Partito Socialista Svizzero PS
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere
- Université de Genève
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen
und -direktoren KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements
cantonaux de justice et police CCDJP
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali
di giustizia et polizia CDDGP